

Das lombardische Lehnrecht der Libri Feudorum im europäischen Kontext

*Entstehung – zentrale Probleme – Wirkungen**

VON GERHARD DILCHER

I. ZU ENTSTEHUNG UND CHARAKTER DER LIBRI FEUDORUM

1.1. Die Libri Feudorum – lombardisches Partikularrecht, europäisches ius commune, deutsches Privatrecht

Die Rechtsquelle, die uns hier beschäftigen soll, hat eine europäische Geschichte. Entstanden als Rechtsbuch, als private Sammlung von Rechtstexten im 12. Jahrhundert in der Lombardei, wurde sie im 13. Jahrhundert in die Textgrundlage der gelehrten Jurisprudenz aufgenommen, als Decima Collatio der Novellengesetzgebung der spätantiken Kaiser angefügt und damit als Teil des Corpus Juris civilis Justinians angesehen. Damit gewann sie als Teil des ius commune Geltung in ganz Europa¹⁾. Die großen mittelalterlichen Juristen bedachten sie mit ihren Glossierungen und Abhandlungen, und sie wurde in den frühneuzeitlichen Drucken des Corpus Juris, meist mit ihrer Glossierung, wiedergegeben. Neben dem sächsischen Lehnrecht wurde sie schließlich als in Deutschland geltendes Recht in den Handbüchern des Deutschen Privatrechts wie der Deutschen

* Ich danke der Gerda Henkel-Stiftung für die finanzielle Unterstützung meiner Forschungsarbeiten und Frau Ref. iur. Melanie Reuter für Recherchen und die Betreuung des Manuskripts. Gliederung und Gedankengang entsprechen dem Vortrag auf der Reichenau-Tagung, sind aber in vieler Richtung stark erweitert.

1) Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. von Helmut COING (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte), München 1973, S. 129–260; Hermann LANGE, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 1: Die Glossatoren, München 1997, S. 86–90; Hermann LANGE/Maximiliane KRIECHBAUM, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 2: Die Kommentatoren, München 2007, S. 188–204.

Rechtsgeschichte noch im 19. Jahrhundert behandelt und sogar vom Reichsgericht auf die letzten Ausläufer des Lehnswesens in unserem Lande angewandt²⁾.

Wenn also Susan Reynolds in ihrem Buch »Fiefs and Vassals« von 1994 die These aufstellt und zu beweisen sucht³⁾, das die moderne Geschichtswissenschaft beherrschende Bild von Lehnrecht und Feudalismus sei erst ein Produkt der neuzeitlichen Rechtswissenschaft auf der Grundlage der *Libri Feudorum*, so gewinnt das vor diesem Hintergrund eine gewisse Plausibilität. Umso mehr muss es verwundern, dass die klassischen Werke zum europäischen Lehnrecht die *Libri Feudorum* als Stiefkind des Lehnswesens behandeln: François Louis Ganshof lässt sie ganz außen vor, Heinrich Mitteis schildert Italien eher im Gefolge des deutschen Reiches und bemängelt den schwachen Bezug des lombardischen Lehnrechts zu seiner hauptsächlichen Fragestellung, der Beziehung von Lehnrecht und Staatsgewalt⁴⁾. Es lohnt sich also, für eine kritische Hinterfragung unseres Bildes vom hochmittelalterlichen Lehnswesen, wie wir es auf dieser Tagung uns vorgenommen haben, die *Libri Feudorum* genauer zu betrachten. Auch der Name, *Libri Feudorum*, ist ihnen wohl erst in Parallele zu den justinianischen *Libri legales* beigelegt worden, während sie in den spätmittelalterlichen Handschriften meistens *Consuetudines* oder *Usus feudorum* genannt werden⁵⁾. Wir werden sie ungeachtet dessen in der juristischen Tradition als *Libri Feudorum* zitieren, wenn wir uns auf den Text insgesamt beziehen.

2) So etwa in Carl Friedrich von GERBER, *System des deutschen Privatrechts*, Jena 1858: Unter Quellen und Hilfsmittel des deutschen Privatrechts § 16, S. 36–38: *Libri Feudorum*; zuvor schon beim »Vater der deutschen Rechtsgeschichte« Carl Friedrich EICHHORN, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts*, Göttingen 1823, § 12, S. 31–35: Langobardische Rechtsgewohnheiten. Dazu Norberto IBLHER RITTER von GREIFFEN, *Die Lehenserbfolge in weiblicher Linie unter besonderer Berücksichtigung der Libri feudorum* (Europäische Hochschulschriften II.946), Frankfurt am Main u. a. 1990 mit Verweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 12, S. 239 von 1884.

3) Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994, zum Beispiel S. 181: »[...] the whole idea of feudalism originated from a north Italian book«.

4) François Louis GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1967 (zuerst französisch 1944), konzentriert sich ganz auf den fränkischen Raum; Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, ND Darmstadt 1958 (1933), S. 234–236, 385–407, 577–580, 613, S. 406: »Aber es ist doch seltsam, daß dieser erste klassische Niederschlag der feudistischen Literatur so gänzlich an der staatspolitischen Bedeutung seines Themas vorbeigeht.« Marc BLOCH, *La société féodale*, zuerst Paris 1939/1940, wirft in seinem epochemachenden Werk nur kurze Blicke auf Italien.

5) Peter WEIMAR, *Die Handschriften des Liber feudorum und seiner Glossen*, in: *Rivista internazionale di diritto comune*. Ettore Majorana Centre for Scientific Culture, Roma 1990, S. 31–97, der selber *liber feudorum* bevorzugt.

1.2. Zur Entstehung und Überlieferung der Libri Feudorum

Es handelt sich, wie gesagt, zunächst um ein Rechtsbuch, um eine private Sammlung von Rechtstexten, deren Entstehung mit der Ausbildung des lombardischen Lehnrechts Hand in Hand ging. Um seine einzelnen Stellen und ihren Zusammenhang zu verstehen, müssen wir uns also zunächst kurz mit der Entstehungsgeschichte beschäftigen. Leider liegt noch keine kritische Ausgabe vor, sondern lediglich die eigentlich nur als Vorarbeit gedachten Texteditionen des Rechtshistorikers Karl Lehmann von 1892 und 1896⁶). Er hat aus der Fülle spätmittelalterlicher Handschriften zwei Fassungen herausgearbeitet: eine ältere, Antiqua genannt, von etwa 1150, und die ausführlichere Vulgata, jene Fassung, die durch die Glossierung des Accursius, also um 1250, ausgezeichnet war. Diese Fassung wird darum auch die *accursische* genannt. Sie bildete später die Grundlage für die Eingliederung in das *ius commune*. Eine Zwischenfassung um 1200, die sogenannte *ardizonische*, stellt eine schon gegenüber der Antiqua ausführlichere Vorstufe zur Vulgata dar. Sie heißt wohl zu Unrecht nach dem Legisten und Feudisten Jacobus de Ardizzone (gestorben ca. 1250), dem jedoch eine Summa und Extravagantensammlungen auf der Grundlage jener Fassung zu verdanken sind. Noch zuvor hatte der Modeneser Rechtsgelehrte Pillius de Medicina um ca. 1180–1190 durch eine Summa und Glossierungen als erster »das Lehnrecht in Bologna als einen der wissenschaftlichen Bearbeitung würdigen Gegenstand eingeführt«⁷). Von hier geht eine immer umfassendere Beschäftigung der oberitalienischen wie französischen, bald auch sizilianischen Rechtsschulen mit dem Lehnrecht der Libri Feudorum aus, die wiederum für dessen Präsenz in der nunmehr von Juristen bestimmten Praxis sorgte.

Wir wollen uns hier unter der vorgegebenen Fragestellung vor allem mit der Begründung und ersten Entfaltung des lombardischen Lehnrechts im 11. und 12. Jahrhundert beschäftigen. Dafür sind vor allem die Texte der Antiqua von Bedeutung mit der Krönung und dem Abschluss durch zwei große Traktate des bedeutendsten Feudisten Ober-

6) Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den *capitula extraordinaria*), hg. von Karl LEHMANN, Göttingen 1896, mit ausführlicher Einleitung Lehmanns und der älteren Literatur (Laspeyres, Dieck). Der Text ist auch zugänglich in einer Neuedition: *Consuetudines Feudorum*, hg. von Karl LEHMANN, editio altera curavit Karl August ECKHARDT, Aalen 1971. Die folgenden Zitate der Libri Feudorum nach der Ausgabe 1896 mit der Bezeichnung Antiqua und Vulgata. Die Parallelzitate in der Antiqua und der Vulgata sind sehr weitgehend, aber nicht völlig gleichlautend. Die übliche juristische Zitierweise der Libri Feudorum (= F) entspricht der Vulgata, also 2 F 1 = Vulgata II, 1. Quellenstellen, die im Folgenden nicht im einzelnen nachgewiesen sind, sind leicht über den Index der Edition 1896 und 1971 zu ermitteln. Die weitere Edition blieb damals aus, weil Lehmann sich als Hochschullehrer der Rechtswissenschaft mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beschäftigen musste. Eine genaue Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Libri Feudorum ist darum heute noch nicht möglich.

7) LANGE, Römisches Recht (wie Anm. 1), S. 88; ausführlich Ennio CORTESE, *Il diritto nella storia medievale*, Bd. 2: *Il basso medioevo*, Rom 1995, S. 159–174.

tus de Orto. In Betracht zu ziehen sind weiterhin die substantiellen Weiterentwicklungen des Textes, die sich in der Vulgata finden, die allerdings mehr Einzelfragen und Differenzierungen behandeln. Eine Einbeziehung der gesamten gelehrten Feudistik des 13. Jahrhunderts würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Zudem ist die Ermittlung der Quellenlagen – bei weit über zweihundert überlieferten sehr unterschiedlichen Handschriften – dazu erst seit kurzem wieder in Gang gekommen⁸⁾.

Die beiden zentralen Traktate des Obertus sind als Briefe an seinen in Bologna die Rechte studierenden Sohn Anselm stilisiert⁹⁾. Obertus oder Ubertus ist eine zwischen 1140 und 1175 vielfach bezeugte Persönlichkeit der Mailänder und Reichspolitik und des Rechtslebens um die Mitte des 12. Jahrhunderts, tätig als Konsul sowie als kaiserlicher *causidicus* und *iudex*. Zahlreiche seiner Judikate zwischen Kommunen, Klöstern, Grafen und Einzelpersonen um Regalien, Lehnrecht und Landbesitz sind überliefert. Zusammen mit dem Kollegen Gerardus Niger Cagapista war er auf dem Reichstag von Roncaglia 1154 als Mailänder Konsul und Lehnrechtsexperte anwesend, wie Otto von Freising berichtet. Seine beiden Traktate, die das Lehnsgesetz Lothars von 1136, aber noch nicht die Lehnsgesetze Barbarossas von 1154 und 1158 kennen, werden auf die Zeit um 1150 angesetzt. Die Antiqua wird auch *obertinische* Fassung genannt, weil man Obertus schon seit dem 13. Jahrhundert, vielleicht aber zu Unrecht, diese Textsammlung zuschrieb. Doch scheint es wahrscheinlich, dass die Antiqua bald nach Abfassung der ober-

8) Als neueste Übersicht WEIMAR, Die Handschriften (wie Anm. 5), der 160 zuzüglich 118 glossierte Handschriften beschreibt und verzeichnet; eine gute Übersicht über die Feudisten, die Manuskripte und eine Bibliographie bietet Gérard GIORDANENGO, *Les feudistes (XII^e–XV^e s.)*, in: *El dret comú i catalunya. Actes del II. on Simposi Internacional Barcelona*, 31. maig – 1 juny de 1991, hg. von Edició D'AQUILINO IGLESIA FERREIRÓS, Barcelona 1992. Zuletzt dazu Peter LANDAU, *Feudistik und Kanonistik. Ein neuer Quellenfund zum lombardischen Lehnrecht*, in: *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, hg. von Tiziana J. CHUSI/Thomas GERGEN/Heike JUNG, Berlin 2008, S. 525–536. – Eine ausführliche inhaltliche Behandlung der Libri Feudorum im Rahmen der lombardischen Lehnsgeschichte bietet vor allem Piero BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica del feudo lombardo come diritto reale. Seconda edizione riveduta e ampliata*, hg. vom Centro italiano di studi sull'alto medioevo, Spoleto 1999 (Überarbeitung der ersten Auflage 1965). Übersichtliche Darstellungen der Entstehungsgeschichte finden sich bei IBLHER RITTER VON GREIFFEN, *Die Lehenserfolge* (wie Anm. 2) und Norbert IBLHER RITTER VON GREIFFEN, *Die Rezeption des lombardischen Lehensrechts und sein Einfluss auf das mittelalterliche Lehnswesen* (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main 1999. Zur Entwicklung des lombardischen Lehnswesens aus einer regionalen Sicht der ländlichen Verfassung ausführlich François MENANT, *Campagnes lombardes au moyen âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du X^e au XIII^e siècle* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 281), Rome 1993.

9) Antiqua VIII, 1, Vulgata II, 1; Antiqua X, 1, Vulgata II, 23. Zu Obertus wie zur gesamten Entstehungsgeschichte der Libri Feudorum eingehend Maria Gigliola DI RENZO VILLATA, *La formazione dei «Libri feudorum» (tra pratica di giudici e scienza di dottori ...)*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.2), Spoleto 2000, S. 651–721, besonders S. 666–688 über Obertus. Dort auch die Nachweise zum Folgenden im Text.

tinischen Traktate redigiert worden ist, mit denen sie auch endet. Nicht zu Unrecht zählt di Renzo Villata den Obertus wegen seiner schöpferischen Kraft zu den bedeutendsten Juristen seiner Zeit, während Cortese ebenso richtig die *rusticitas*, die im Vergleich zur Bologneser Schule mangelnde Eleganz der Behandlung und Methode der »langobardistischen« Feudistik betont. Ihre Wirkung noch auf die ausführlichen lehnrechtlichen Abschnitte der ältesten Aufzeichnung des Mailänder Stadtrechts von 1216 ist bemerkenswert, zeigt sich doch die kontinuierliche Präsenz ihrer normativen Aussagen im Mailänder Rechtsleben¹⁰⁾, wie auch das Pisaner Stadtrecht und andere Stadtrechte inhaltliche Verbindungen zu den Libri Feudorum aufweisen.

Für die Datierung wichtig ist weiterhin ein kürzerer Traktat, der mit dem Namen des Ugo de Gambolado verbunden ist¹¹⁾. Dieser ist in der Zeit nach 1100, unter anderem als Konsul, in Pavia bezeugt¹²⁾. Auch die nicht benannten Texte am Anfang der Libri Feudorum, kürzere Abhandlungen (*summulae*) und Entscheidungen, werden allgemein der Zeit um 1100 zugeschrieben¹³⁾, jedoch ist auch eine frühere Entstehung im 11. Jahrhundert nicht auszuschließen. Die Entstehungsgeschichte schon der Antiqua erstreckt sich damit mindestens über die gesamte erste Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Der erste Teil der Vulgata-Fassungen folgt weitgehend dem Text der Antiqua, mit einigen Ergänzungen, aber unter Ausscheiden des kurzen Traktats des Ugo de Gambolado, der wohl als überholt befunden wurde. Die Vulgata beginnt ihren zweiten Teil mit den Briefen des Obertus, bringt dann weitere Traktate, Lehrstücke und Fallentscheidungen, die die Weiterentwicklung und Differenzierung des Lehnrechts zeigen. Auch in diesen Teilen werden Obertus wie auch sein Kollege Gerardus Cagapista, beide mehrfache Konsuln und Richter, letzterer ebenso Rektor der Lega Lombarda, als Autoritäten des Lehnrechts zitiert¹⁴⁾. In diesem Teil der Vulgata werden dann auch die staufischen Kaisergesetze aufgeführt, die vorher nur als Extravaganten beigefügt waren, auch wenn vielfach auf sie Bezug genommen wird. Zahlreiche Bezugnahmen und Zitate weisen aber auf einen älteren Stiftungsakt hin.

10) Vgl. Liber consuetudinum mediolani. Anni MCCVXI. Nouva edizione interamente rifatta, hg. von Enrico BESTA/Gian Luigi BARNI, Mailand 1949, besonders Titel 26: *De Successionibus Feudorum*.

11) Der Traktat ist als Antiqua IX nach dem ersten und vor dem zweiten Brief des Obertus eingeschoben, in der Vulgata-Fassung aber eliminiert.

12) DI RENZO VILLATA, La formazione (wie Anm. 9), S. 657 mit Anm. 12 und Hinweis auf Julius von FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. 2, Innsbruck 1869, S. 273.

13) So DI RENZO VILLATA, La formazione (wie Anm. 9), S. 657; BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), S. 93; dagegen ordnet Gérard GIORDANENGO, Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné. XII^e siècle, Rom 1988, S. 125, die ersten sechs Titel der Antiqua der Zeit von 1037 bis 1095 zu.

14) So etwa Vulgata II, 25. Weitere Nachweise in den Editionen 1971 im Index. Dazu DI RENZO VILLATA, La formazione (wie Anm. 9), zu Gerardus besonders S. 684–688.

Es ist dies das Lehnsgesetz Konrads II. von 1037¹⁵⁾. Dessen inhaltliche Aussagen zu den lehnrechtlichen Ständen und zum Erbrecht am Lehen, wie vor allem die Anordnung, die Lehnskurien, die *curiae parium* der Lehnsleute seien in jedem Fall am Lehnprozess zu beteiligen, werden von den Libri Feudorum selbst als Grundlegungen des lombardischen Lehnrechts dargestellt¹⁶⁾. Vor Konrads Gesetz sei Lehnsentzug durch den Herren ohne Verschulden und Prozess rechtens gewesen. Hier ist wichtig, dass das spätkarolingische Kapitular von Quierzy von 877 mit seiner Festigung des Lehnserbrechts nicht in die Lombarda und damit das langobardische Recht aufgenommen worden ist. Allerdings berufen sich die Valvassoren 1037 auf die schon bestehenden Rechtsgewohnheiten¹⁷⁾. In den so geschaffenen Lehnskurien bildet sich denn auch das in die Libri Feudorum aufgenommene Lehnrecht fort. Dabei wird oft auf die Kurien bestimmter Städte Bezug genommen¹⁸⁾.

So erstreckt sich die Entstehungsgeschichte des lombardischen Lehnrechts vom ersten Drittel des 11. Jahrhunderts bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, vom Lehnsgesetz von 1037 bis zur Glossierung und Festigung des Vulgattextes durch Aufnahme in den gelehrten Textkorpus.

Das schließt die Existenz lehnrechtlicher Beziehungen in Oberitalien vor der Jahrtausendwende keineswegs aus, sie sind vielmehr häufig sowohl als Benefizialleihe wie als Vasallität bezeugt¹⁹⁾. Doch stellt sie die Konstitution von 1037, deren Wirksamkeit sich auch an der schnellen Beruhigung des »Valvassorenaufstandes« zeigte²⁰⁾, in einen gänz-

15) Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU unter Mitwirkung von Hans WIBEL/Alfred HESSEL (MGH DD 4), Hannover/Leipzig 1909, DD K. II., Nr. 244, aufgenommen auch in den Liber Papiensis der langobardischen Rechtsschule, in: MGH LL 4, hg. von Friedrich BLUHME/Alfred BORETIUS, Hannover 1868, S. 583 f. Dazu ausführlich Hagen KELLER, Das Edictum de beneficiis Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 227–257, sowie MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), dort S. 587, über die vorher bestehenden lehnrechtlichen Gewohnheiten.

16) So etwa von Obertus, Antiqua XIII, 23, Vulgata II, 16, sowie an vielen anderen Stellen.

17) KELLER, Das Edictum (wie Anm. 15), S. 241 f.; MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), S. 564–671, analysiert eingehend diesen Zustand und die »révolution féodale« für die Zeit von 980–1037 in Oberitalien.

18) So gibt Antiqua XII, 7, Vulgata I, 26 § 1 die unterschiedlichen Meinungen der Piacentiner, Mailänder und Cremonesen wieder. Zum Lehnsgesetz Kaiser Lothars wird in Antiqua XI, 7, Vulgata I, 18, die Zustimmung der sapientes von Pavia, Mailand, Verona, Parma, Lucca, Pisa und Siponti, der Herzöge, Markgrafen und Grafen, der Kapitanen und großen Valvassoren erwähnt.

19) Piero BRANCOLI BUSDRAGHI, Rapporti di vassallaggio e assegnazioni in beneficio nel Regno italico anteriormente alla costituzione di Corrado II, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 149–169.

20) Hagen KELLER, Adels Herrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien: 9.–12. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52), Tübingen 1979, S. 286–291; zur Bedeutung für die Kommunalentwicklung Gerhard DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune.

lich veränderten rechtlichen Rahmen. Damit ist das oberitalienisch-lombardische Lehnrecht vor allem vom Lehnrecht des mittelitalienisch-päpstlichen Bereichs wie dem süditalienisch-normannischen unterschieden.

1.3. Die inhaltliche Struktur: Traktate, Fallentscheidungen, Lehrstücke, Kaisergesetze

Die wohl wichtigste Art von Texten unseres Rechtsbuches haben wir schon mit den beiden Briefen des Obertus und dem Traktat des Ugo de Gambolado kennengelernt: die Abhandlung zum Zwecke der Belehrung, wie sie wohl nur durch die zeitliche und räumliche Nähe zunächst zur langobardischen Rechtsschule von Pavia, dann vor allem zur entstehenden Rechtsschule von Bologna denkbar ist. Kürzere und längere Abhandlungen durchziehen das gesamte Rechtsbuch, und die Formulierungen weisen auf die Absicht der schulmäßigen Belehrung hin. Ältere Anfänge gehen auf die langobardische Rechtsschule des 11. Jahrhunderts zurück, die sich in Pavia gebildet und das langobardische Recht und die italische Gesetzgebung der Karolinger und Ottonen zu einer systematischen Sammlung, der *Lombarda*, verarbeitet hatte²¹. In der *Lombarda* fanden sich deshalb auch lehnrechtliche Normierungen der Kapitularien der Karolinger und deren Nachfolger. In der Tat wird in den *Libri Feudorum* die Kenntnis des langobardischen Rechts durch Bezugnahmen auf die *Lombarda* stets vorausgesetzt²², und auch das Lehnsgesetz Konrads von 1037 und noch dasjenige Lothars von 1136 wurden in die *Lombarda* aufgenommen. Andererseits finden sich in den Texten der *Libri Feudorum* zunehmend Hinweise auf das römische Recht; dem Obertus war es zumindest in großen Zügen, aber auch vielen einzelnen Rechtsfiguren bekannt, wenn auch erst sein Sohn Anselmus als Student in Bologna bezeugt ist und somit voll der neuen Profession der Juristen zugehört²³.

Den kürzeren oder längeren Traktaten gesellen sich Behandlungen einzelner Fallkonstellationen und Prozesssituationen hinzu, die ebenfalls als Lehrstücke aufgebaut sind

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 7), Aalen 1967, S. 110–112.

21) MGH LL 4 (wie Anm. 15), dazu Gerhard DILCHER, Langobardisches Recht, in: HRG 2 (1978), Sp. 1607–1618, demnächst auch in der zweiten Auflage des HRG.

22) So zum Beispiel *Antiqua* I, 2 (Frauenerbrecht), *Vulgata* II, 22 (Ladung).

23) Die beiden Briefe des Obertus sind an den in Bologna studierenden Sohn gerichtet, da dieser dort vom Lehnrecht zu wenig erfahre. Anselmus wird später selbst Mailänder Konsul und ist 1162 an den Verhandlungen über die Übergabe der Stadt an Barbarossa beteiligt. Anselmus hat später selber kürzere Abhandlungen zur Landleihe geschrieben, vgl. DI RENZO VILLATA, *La formazione* (wie Anm. 9), S. 663 mit Anm. 22. Zur Terminologie und Zuordnung der »Rechtsexperten« und Juristen klassisch Johannes FRIED, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena*, Köln 1974.

und sich oft direkt an den Zuhörer wenden²⁴). In ihnen wird dann öfter zwischen den Meinungen der einzelnen städtischen Lehnskurien, unter Betonung der oft abweichenden, die Strenge des Lehnrechts zu Gunsten der Vasallen mildernden Rechtsprechung der Mailänder, unterschieden²⁵). Solche Texte finden sich noch häufiger und detaillierter im zweiten Teil der Vulgata hinter den Traktaten des Obertus. In der Vulgata folgen dann, eher unsystematisch eingefügt, auch zahlreiche Kaisergesetze, die eigentlich zuerst den Handschriften als Extravaganten hinzugefügt worden waren: vor allem neben dem Lehnsgesetz Lothars von 1136 der größere Teil der Gesetzgebung Friedrich Barbarossas vom roncalischen Reichstag 1158, nämlich das Lehnsgesetz, das Landfriedensgesetz, das Regalienweistum²⁶), nicht aber jene drei erst von Vittore Colorni entdeckten oder besser in ihrer wahren Gestalt enthüllten Gesetze²⁷) *lex Omnis iurisdictionis*, *lex Palatium* und *lex Tributum*. Sie wurden, so ist wahrscheinlich gemacht worden, im politischen Interesse der Stadtkommunen aus der Texttradition, wenn auch nicht gänzlich, ausgeschieden. Jedenfalls die *lex Omnis* war lehnrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Regalien relevant. Colorni hat sie, wie die anderen auch, älteren Spuren Seckels folgend, in einem Manuskript der *Libri Feudorum* wiederentdeckt. In einem Teil der Manuskripte sind auch noch Gesetze Heinrichs VI. und Friedrichs II. wiedergegeben, wie auch der Text des Friedens von Konstanz von 1183, der dadurch europäische Verbreitung erfuhr²⁸). Entstehung und Interpretation der *Libri Feudorum* müssen also immer auch mit Blick auf die begleitende kaiserliche Gesetzgebung gesehen werden.

Diese Texte sehr unterschiedlichen Charakters sind unter einer Abfolge von Überschriften (vor allem in der Vulgat-Fassung), die aber keineswegs einer systematischen Ordnung entsprechen, in den *Libri Feudorum* versammelt. Wie angedeutet, steht dahinter auch die historische Entwicklung nicht nur der Textsammlung, sondern auch des

24) So schon die ersten Traktate mit den Worten *videamus*, *Antiqua* I, 1 und II.

25) Vgl. im Register der Edition unter *Mediolanenses*, *Obertus de Orto* und *Gerardus Cagapista*. Vgl. etwa *Antiqua* VII, 7, *Vulgata* I, 26, 1 zu Meinungsunterschieden zwischen *Piacentinern* gegenüber *Mailändern* und *Cremonesen*; in *Antiqua* VII, 8, *Vulgata* I, 26, 2 ein *Weistum* der *prudentes Mediolanenses*.

26) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 4: 1181–1190, bearb. von Heinrich APPELT (*MGH DD* 10.4), Hannover 1990, *DD F. I.*, Nr. 237, auch in *Vulgata* II, 55.

27) Vittore COLORNI, *Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia* (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* 12), Aalen 1969. *Die Gesetze* jetzt *DD F. I.* (wie Anm. 26), Nr. 238–240.

28) LANGE, *Römisches Recht* (wie Anm. 1), S. 92 f.; Magnus RYAN, *Zur Tradition des langobardischen Lehnrechts*, in: *Gli inizi del diritto pubblico*, Bd. 2: *Da Federico I a Federico II. Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 2: *Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II.*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2008, S. 225–245. Zur Verbreitung des Friedens von Konstanz Gero DOLEZALEK, *Der Friede von Konstanz 1183 in der Literatur des »Jus Commune«*, in: ebd., S. 277–308; Gianluca RACCAGNI, *Il diritto pubblico, la pace di Costanza e i »libri iurium« dei comuni lombardi*, in: ebd., S. 277–308; Angela DE BENEDETTIS, *»La figura quadrata non deve essere trasformata in rotonda«. La dottrina del privilegio e la pace di Costanza in età moderna*, in: ebd., S. 341–362.

lombardischen Lehnrechts selbst, das sich auf diese Weise auch von seinen »langobardischen« Ursprüngen löst und darum besser die vorgenannte, regional gemeinte Bezeichnung »lombardisch« trägt.

Man könnte die Entstehungsgeschichte der Libri Feudorum auf die Kurzformel bringen: vom Pavia der langobardischen Rechtsschule über das kommunale Mailand des Obertus de Orto zum Bologna der Rechtswissenschaft. Dieser Entwicklung nachzugehen, wird für einzelne Problembereiche wie auch für unsere gesamte Fragestellung von Bedeutung sein. Indem allerdings die Texte nur in den redigierten Handschriften der genannten Sammlungen überliefert sind, wird es nicht mehr möglich sein, alle Stufen nachzuvollziehen, vor allem solange noch keine kritische Edition vorliegt.

Wir haben also ein Rechtsbuch vor uns, das in allen seinen Teilen in enger Verbindung mit der kaiserlichen Gesetzgebung, der Entwicklung der Lehnverhältnisse und der Rechtspraxis der Lehnshöfe entstanden ist. Es ist aus der Praxis entstanden und diente wiederum der Praxis. Die tatsächlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen schlagen sich also, wenn auch manchmal nur indirekt, in dem Rechtsbuch nieder. Es bleibt aber selbstverständlich ein normativer Text, der nicht unmittelbar über Realitäten berichtet, jedoch als Regelwerk zur Anleitung konkreter Konfliktentscheidungen in Lehnssachen diente. Dem Einfluss der entstehenden Rechtswissenschaft ist ein Bestreben zur genauen Begrifflichkeit und zu deren Harmonisierung geschuldet.

Dabei ist allerdings auch zu beachten, wie sehr sich in der fraglichen Zeit des 11./12. Jahrhunderts die alte, postkarolingische Verfassung des Regnum Italicum in teilweise stürmischer Ver- und Umwandlung befindet²⁹⁾ und gerade die neu entstehende Ordnung immer stärker betonte regionale Unterschiede, sogar von Stadt zu Stadt, aufweist. Die Libri Feudorum selbst geben der regionalen Gewohnheit den Vorrang. Es ist deshalb ebenso fehlleitend, davon auszugehen, lehnrechtliche Entscheidungsfindung oder tatsächliche Lehnverhältnisse stünden überall in strikter Übereinstimmung mit den Aussagen der Libri Feudorum, wie es auf einem fehlgehenden Verständnis beruht, wenn man bei vorgefundenen Abweichungen am Anwendungsbezug des Rechtsbuches zweifelte oder es zum Bereich »reiner Theorie« erklärte. Gleichzeitig zeigt der Blick in die umfangreiche italienische Literatur zu einschlägigen Themenbereichen, wie die genaue regionalgeschichtliche Betrachtung eine Vielfalt des Bildes fast bis zur Unübersichtlichkeit bietet³⁰⁾. Umso wichtiger erscheinen die Libri Feudorum als eine normative

29) Andrea CASTAGNETTI, *La feudalizzazione degli uffici pubblici*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.2), Spoleto 2000, S. 723–820 mit weiterer Literatur.

30) Eine gute Demonstration durch die verschiedenen Aufsätze in *La vassallità maggiore del Regno Italico. I capitanei nei secoli XI–XII*, hg. von Andrea CASTAGNETTI, Rom 2001. Dazu auch KELLER, *Adelsherrschaft* (wie Anm. 20), der das Bild von einzelnen regionalen Beispielen ausgehend entwickelt; ebenso MENANT, *Campagnes lombardes* (wie Anm. 8).

Quelle, die die Probleme aus der Perspektive der Zeit fokussiert und bündelt und dadurch eine besondere Aussagekraft allgemeiner Art erreicht.

Nicht nur für den Umfang dieses Aufsatzes, sondern auch für die Einheitlichkeit der Forschungsperspektive und Fragestellung bleibt deshalb die Konzentration auf das Rechtsbuch selbst und die es begleitenden kaiserlichen Konstitutionen maßgebend. Auf den Beitrag von Christoph Dartmann in diesem Band als wichtige ergänzende, auf den Realitätsbezug gerichtete Perspektive sei schon hier hingewiesen.

2. ZENTRALE PROBLEMBEREICHE

2.1. *Geltung*

Die Libri Feudorum, oder ursprünglich richtiger die Consuetudines oder Usus feudorum, bestanden also aus Texten sehr unterschiedlichen Charakters und auch unterschiedlicher Geltungslegitimation. Für unsere Kernfrage, die Ausbildung eines europäischen Lehnswesens, ist dieser Aspekt, nämlich das Selbstverständnis in Bezug auf Geltung und normativen Charakter, zentral.

Schon der Anfang unserer Textüberlieferung, von der Antiqua bis zur Vulgata gleichbleibend, beginnt als Traktat: *Quia de feudis tractaturi sumus*, um dann sogleich auf die Hierarchie der Lehnberechtigten einzugehen³¹⁾. Mit deren Hilfe wird der gestufte Kreis von Personen, dem Lehnrecht zukommt, abgegrenzt. Der Stil gelehrter Definition verfestigt sich, wenn später ausgeführt wird: *natura feudi haec est*, die dann im Sinne der Lehnkonstitution von 1037, also des Rechtsschutzes für die Lehnsleute definiert wird³²⁾. Der Stil der Mitteilung und Belehrung setzt sich fort: *videamus, notandum est*. Es reihen sich Fallbeispiele an, häufig und immer wieder in der Form des *Si quis*, oft aus der Prozesssituation gesehen, wobei der Redende sich zuweilen didaktisch selbst als Partei darstellt³³⁾. In späteren Stücken werden in römischrechtlicher Manier die streitenden Parteien sogar mit den Namen Titius und Sempronius vorgestellt³⁴⁾, obwohl in der Lombardei doch Aripbrand oder Lanfrank naheliegender gewesen wären. Es handelt sich also insofern dem Stil nach um »Lehrbuchfälle«, welche die Materie anschaulich und eingängig für den Schüler vorführen sollen. Einen stilistischen Höhepunkt bieten hier, am Ende der Antiqua aber in der Mitte der Vulgatafassung, die beiden Lehrbriefe des Obertus de

31) Antiqua I, 1, Vulgata I, 1.

32) Antiqua III, Vulgata I, 7. Das Argument aus der Natur der Sache ist eine beliebte juristisch-scholastische Argumentationsform.

33) So schon in einem vorobertinischen Stück, Antiqua V, 2, Vulgata I, 11: *Si contentio fuerit inter me et dominum* [...].

34) So etwa im Traktat des Obertus, Antiqua XIII, 20, 21, Vulgata II, 13, 14.

Orto an seinen Sohn Anselm³⁵⁾. Hier verfügt der Autor überlegen über die Mittel der Definition, allgemeiner Erörterungen auch methodischer Art, des Fallbeispiels und des Rückgriffs auf gesetzliche Regelungen, sei es des langobardischen, des römischen Rechts oder mittelalterlicher Kaiserkonstitutionen. Sein Material ist aber das ihm vorgegebene lombardische Lehnrecht. Darum wiederholt, paraphrasiert oder spezifiziert er vielfach frühere, ältere Stellen der Libri Feudorum.

Die den Briefen des Obertus folgenden, also in der Vulgatafassung später hinzugefügten Teile bringen wieder Lehrbeispiele und Fallkonstellationen, oft ausführlicher, langatmiger und detaillierter. Was in diesen späteren Teilen neu hinzukommt, sind die weitgehend vollständigen Texte der erwähnten Kaiserkonstitutionen, von Konrad 1037 über Lothar 1136 zu Friedrich 1152 und 1158 bis hin zu Friedrich II.³⁶⁾

Unser erstes Ergebnis lautet also: Es handelt sich bei unserem Text um eine Schultradition der Bearbeitung und Vermittlung des lombardischen Lehnrechts, die sich weitgehend parallel zur Entstehung der romanistischen und kanonistischen Rechtsschule von Bologna, aber zunächst nicht als deren integrierender Teil entfaltet. Was aber ist die Geltungsgrundlage dieses Rechts? Beim römischen und kanonischen Recht war dies klar: Es waren die Autoritäten von Reich und Kirche.

Obertus geht gleich zu Anfang seines ersten Lehrbriefes auf diese Frage ein. Rechtsfälle seien ganz allgemein zu entscheiden nach römischem oder langobardischem Recht oder nach Gewohnheit, *consuetudo*, und zwar der jeweiligen Region³⁷⁾. Die Gewohnheiten des Lehnrechts seien aber so vielfältig, dass er im Wesentlichen nur die Mailänder darstellen könne. Wenn gesagt würde, das Lehnrecht widerstreite vielfach den Leges, so sei das richtig. Aber die Autorität des römischen Rechts könne keineswegs die Gewohnheit (*usus et mores*) überwinden. Die *lex scripta* könne vielmehr nur Lücken lehnrechtlicher Gewohnheit füllen – woraus sich übrigens ergibt, dass er die Texte des Lehnrechts als verschriftlichte Gewohnheit ansieht, um es mit Gratian auszudrücken, als *consuetudo in scriptis redacta*.³⁸⁾ Des Obertus Antwort lautet also: Das lombardische Lehnrecht legitimiert sich als regionale Gewohnheit. Seinen Charakter konnte es ausbilden, indem

35) Der erste Brief beginnt Antiqua XIII, 1, Vulgata II, 1 und reicht bis zum eingeschobenen Traktat des Ugo de Gambolado, Antiqua IX, der zweite kürzere Brief von Antiqua X, Vulgata II, 23 bis zum Ende der Antiqua.

36) Verkürzt die Lex Conradi in: Vulgata II, 34, das Gesetz Lothars in: Vulgata II, 52, Friedrichs Landfrieden in: Vulgata II, 53, Lehnsgesetz in: Vulgata II, 54, Regalienweistum in: Vulgata II, 55. Im Einzelnen zuletzt WEIMAR, Die Handschriften (wie Anm. 5).

37) So gleich zu Anfang des ersten Briefes Antiqua XIII, 1, Vulgata II, 1.

38) So das Dictum Gratians, in: Corpus iuris canonici, 1. Decretum magistri Gratiani, hg. von Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879, nach Decretum 1, c. 5. Die Libri Feudorum werden selbst ausdrücklich bezeichnet als *consuetudines in scriptis redactas circa feuda legitime approbatas* durch Accursius selbst, im Rahmen der Begründung, sie mit den Gesetzen Friedrichs und Heinrichs als *decima collatio* dem Autenticum anzufügen, vgl. WEIMAR, Die Handschriften (wie Anm. 5), S. 50.

neben dem normalen »landrechtlichen« ein eigenes lehnrechtliches Verfahren mit eigenen Regeln vor den Lehnskurien geschaffen worden war.

Obertus bietet uns damit eine starke Theorie der Rangfolge der Rechte, die für die Rechtsgewohnheit des partikularen lombardischen Lehnrechts Vorrang vor den universalen Rechtsordnungen heischt und damit geeignet war, dem Lehnrecht einen Platz neben oder gar vor dem römischen Recht zu wahren. Das sollte zunächst die Stellung des Lehnrechts festigen, doch entspricht es weitgehend der späteren Statuentheorie, nach der das gemeine Recht subsidiär galt. Doch entwickelte man hier deutlich restriktivere Bedingungen für die Anwendung von Gewohnheit und Partikularrecht gegenüber dem *ius commune*³⁹⁾.

Das langobardische Recht, vermittelt durch die *Lombarda*, wird dagegen öfters ergänzend oder kontrastierend zum Lehnrecht herangezogen, positiv beim Erbrecht, als Kontrast im Beweisrecht mit Eidhelfern und Kampfbeweis, die verdrängt werden durch das lehnrechtliche Zeugnis der *pares curiae*⁴⁰⁾ – ein gutes Beispiel der Modernisierung des archaischen Verfahrens durch das Lehnrecht. Wie und wo sich die lehnrechtliche Gewohnheit bildete, das war Obertus wie den anderen Feudisten klar und darauf nehmen sie immer wieder Bezug: in den Lehnskurien, den *curiae* oder *curtes* der einzelnen oberitalienischen Städte. Hier werden neben der Mailänder Kurie etwa erwähnt die Kurien von Cremona, Piacenza, Pisa, Lucca und Verona⁴¹⁾. Dabei wird sowohl bei Obertus wie in den gesamten *Libri Feudorum* immer wieder auf einen Bezug genommen: Die Lehnskurien, welche Rechtssicherheit durch Heranziehung der Lehnsgeossen zu Zeugnis und Urteil bieten, gehen auf die kaiserliche Konstitution Konrads von 1037 zurück. Insofern bildeten sich in ihnen nicht nur lokale und regionale Gewohnheiten, sondern *consuetudines regni*⁴²⁾. Jene Konstitution ist also nicht nur historisch, sondern auch legitimatorisch Stiftungsakt des lombardischen Lehnrechts, indem sie eine eigene Gerichtsform und ein eigenes Verfahren in Lehnssachen abseits der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber doch mit oberstem Bezug auf den Kaiser begründete. Über die Konflikte der lombardischen Städte mit Friedrich Barbarossa hinweg – die ja niemals die Rechtsfigur des Kaisers infrage stellen – hält man an diesem Bezug fest, indem man etwa den Treuvorbehalt für den Kaiser in die Formel des Lehnseides der *Libri Feudorum* aufnimmt. Innerhalb dessen konnten sich dann die Lehnsgeohnheiten weiter ausbilden. Daran rütteln auch spätere Kaiserkonstitutionen wie die Lothars und Friedrichs nicht,

39) Ein synthetischer Überblick zum Verhältnis von *ius proprium* und *ius comune* bei Manlio BELLOMO, *Europäische Rechtseinheit. Grundlagen und System des Ius Commune*, München 2005, S. 158–162, italienisch: *L'Europa del diritto comune* 1988 und öfter. Dazu auch Reiner SCHULZE, *Statutarrecht*, in: HRG 4 (1990), Sp. 1922–1926.

40) *Antiqua* V, 1, *Vulgata* I, 10 mit differenzierender Kasuistik. Ähnlich *Vulgata* II, 39, 2.

41) Vgl. oben Anm. 17.

42) So die Überschrift *Vulgata* II, 28 nach dem Landfriedensgesetz Barbarossas: *Hic finitur lex. Deinde consuetudines regni incipiunt. Usus regni* auch in *Antiqua* VI, 4, *Vulgata* I, 14.

gerade letzterer bestätigt dies vielmehr. Er stellt nämlich 1158 noch einmal fest, bei lehnrechtlichem Streit zwischen zwei Vasallen stehe dem Herrn, bei einem zwischen Herren und Vasall aber der Lehnskurie die Entscheidung zu⁴³⁾.

Die hohe Wertschätzung der kaiserlichen Autorität als Grundlage der Libri Feudorum zeigt sich auch in der wissenschaftlichen Diskussion seit dem 13. Jahrhundert bei der Frage über deren volle Einbeziehung in das *ius commune*, durch welche sie über die Ebene des Partikularrechts und bloßer Gewohnheit auf die gleiche Ebene mit römischem und kanonischem Recht erhoben wurden. Dies war wesentlich für ihre gleichberechtigte Einbeziehung in die juristisch-scholastische Erörterung und damit auch für die Rechtsanwendung. Hier wird von den Juristen immer wieder auf die genannte *Constitutio Imperialem*, das heißt auf das roncalische Lehnsgesetz Friedrich Barbarossas von 1158 als reichsrechtliche Legitimationsgrundlage zurückgegriffen⁴⁴⁾. Die lehnrechtliche Gesetzgebung von Konrad II. bis Friedrich I. stellt also die Brücke dar, die dem Lehnrecht der Libri Feudorum die Weihe eines Kaiserrechts verlieh⁴⁵⁾ und es damit vom lombardischen Partikularrecht zum europäischen *ius commune* beförderte. Es blieb allerdings im gelehrten Disput ungeklärt, ob diese Zugehörigkeit sich auf die gesamten Libri Feudorum oder nur unmittelbar auf die kaiserlichen Konstitutionen bezog. Jedenfalls kam schon zuvor dem lombardischen Lehnrecht der Charakter eines in die mittelalterliche Rechtswissenschaft integrierten Rechtes zu. Dem verdankte es seine Lehre und Anwendung durch ganz Europa.

2.2. Die Lehnshierarchie als personaler Geltungsbereich

Als idealtypisches Merkmal einer ausgebildeten Lehnsordnung kann eine stufenförmige Hierarchie der Lehnsleute, von Vasallen und Untervasallen mit dem König an der Spitze, gelten. Sie stellt dann auch eine Rangordnung des Adels dar. Eine solche sechs- oder siebenstufige Hierarchie entwirft der Sachsenspiegel bekanntlich unter der Bezeichnung Heerschildordnung.

43) DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 242 am Ende, in *Vulgata II*, 54, 7, zitiert als *lex Imperialem*.

44) RYAN, *Zur Tradition* (wie Anm. 28), S. 228, 230–243.

45) RYAN, *Zur Tradition* (wie Anm. 28). Zum Kaiserrecht Gerhard DILCHER, *Kaiserrecht. Universalität und Partikularität in den Rechtsordnungen des Mittelalters*, in: *Rivista internazionale di diritto comune* 5 (1994), S. 211–245; Gerhard DILCHER, *Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation*, in: *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, hg. von Dietmar WILLOWEIT (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 45), München 2000, S. 153–170. Siehe auch die Begründung des Accursius zur Aufnahme in das *Autenticum*, oben Anm. 37, sowie WEIMAR, *Die Handschriften* (wie Anm. 5), S. 50.

Die Ansätze einer Hierarchiebildung finden sich schon im Lehnsgesetz Konrads II. von 1037⁴⁶⁾. Er spricht allgemein von *seniores* und ihren *milites*, die es zu versöhnen galt, und wendet sich dann an die *milites* der Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen sowie der Markgrafen und Grafen, die *beneficia* aus Reichs- oder Kirchengut innehaben. Diesen wird dann vom König der Rechtsschutz vor einer Entziehung der Lehen zugesichert, *damit sie treu und beharrlich uns und ihren Lehnsherren ergeben dienen*. Dabei unterscheidet er *nostri maiores vasvassores* von deren *milites*, die dann auch als *minores* genannt werden und im Gegensatz zu jenen nicht einen Rechtszug bis zum König, sondern nur vor dessen *missus* gewährt bekommen. Nicht das Verhältnis des Königs zu den großen geistlichen und weltlichen Amtsträgern, sondern deren Beziehung als *seniores* zu ihren *milites* wird also hier lehnrechtlich in Bezug auf Verfahren und Erbrecht geregelt. Unter diesen *milites*, den *vasvassores*, gibt es dann zwei Klassen, die wiederum unter sich in einer lehnrechtlichen Beziehung stehen. Beiden wird der Schutz der Lehnskurie ihrer Genossen um ihren Lehnsherren und ein Rechtszug zum König beziehungsweise seinem Gesandten gewährt.

Während über ein lehnrechtliches Verhältnis des Königs zu den großen geistlichen und weltlichen Amtsträgern unmittelbar nichts gesagt wird⁴⁷⁾, wird deren Beziehung zu den großen Vasallvassoren und dieser zur ihren Lehnsleuten (*minores vasvassores*) durch die Konstitution auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Diese alle sind aufgerufen zum Dienst, also zum militärischen Aufgebot des Königs, sind *nostri vasvassores*, wohl auch deshalb, weil ihre Lehen aus Reichs- und Kirchenland stammen, obwohl ihre vasallitische Beziehung zum König offenbar keine unmittelbare ist. Allerdings wird ihre militärische Dienstpflicht, besonders zum Romzug, auch als eine gegenüber dem König angesehen.

An diese Ordnung knüpfen all jene Traktate der *Libri Feudorum* an, die sich mit den Stufen der Lehnshierarchie beschäftigen und bis hin zum Brief des Obertus gewisse Veränderungen, terminologische Probleme und deren Klärungen erkennen lassen. Ziel dieser Darlegungen ist stets die Abgrenzung derjenigen, denen der Schutz des Lehnrechts zukomme. Die dabei verwendeten Kriterien knüpfen vor allem an die Zugehörigkeiten zu den lehnrechtlichen Ständen an, ergänzend aber auch an die Qualität des Lehens selber, etwa als *feudum antiquum*, *paternum* oder *vetus beneficium*⁴⁸⁾. Dieses wird nunmehr in den *Libri Feudorum* gleichbedeutend und wechselnd mit *beneficium* oder *feudum* bezeichnet, das Lehnrecht als *ius feudi*⁴⁹⁾.

46) DD K. II., Nr. 244 (wie Anm. 15).

47) Sie werden nur als *seniores* ihrer *milites* in Bezug genommen. Die Entstehung vor allem bischöflicher *militia* stellt MENANT, *Campagnes lombardes* (wie Anm. 8), S. 601–664, dar.

48) So wird etwa in *Antiqua VIII*, 5, *Vulgata II*, 3 die Investitur de veteri beneficio von der novi feudi unterschieden.

49) So schon in der ersten *summula* wechselnd *feudum* und *beneficium*, dann *ius feudi*, *Antiqua I*, 4, *Vulgata I*, 1, 4.

Schon der allererste, auch einer der ältesten Traktate der Libri Feudorum, beschäftigt sich mit der Frage der Lehnshierarchie in offensichtlichem Anschluss an das Lehnsgesetz Konrads. Ausgangspunkt ist die aktive Lehnsfähigkeit, *qui feudum dare possunt*⁵⁰⁾. Hier werden wieder zuerst die geistlichen Großen genannt, gefolgt von Markgrafen und Grafen. Deren Lehnsleute sind »des Königs Valvassoren«, eine Bezeichnung, für die offenbar das weiter verliehene Krongut maßgebend ist. Sie können Lehen an die kleinen Valvassoren ausgeben, welche selber aber nicht mehr unter *ius feudi* weiterbelehnen können. Den so Belehnten, den *valvassini* oder *minimi valvassores* kann nur dann der Schutz des Lehnrechts vor willkürlicher Lehnsentziehung zukommen, wenn sie an der Heerfahrt nach Rom teilgenommen haben.

Bei diesem Entwurf einer Hierarchie taucht ein terminologisches Problem auf, das sich durch die Libri Feudorum bis zum Traktat des Obertus hinzieht. Es kann uns einen eigenen Aufschluss über eine besondere Charakteristik der Lehen geben. Die großen Amtsträger, Markgraf, Herzog, Graf, werden nämlich des Königs Kapitanen im »eigentlichen Sinne«, *proprie*, bezeichnet, sicher in dem Sinne, dass sie *tenentes in capite*, Kronvasallen sind. »Uneigentlich« dagegen und »heute« werde die nächste Kategorie, nämlich die der großen Valvassoren, *capitanei* genannt. Dadurch wird dann der Name Valvassoren für die *minores valvassores* frei, sodass sie dann einfach als Valvassoren neben den Kapitanen als *ordo* der Stadtkommune auftauchen können.

Die frühen Traktate der Libri Feudorum haben also gewisse Schwierigkeiten, die »uneigentliche«, aber gebräuchliche Terminologie in Bezug auf die Stände der Kapitanen und Valvassoren in die entworfenen Lehnshierarchie einzuordnen. Später, um die Jahrhundertmitte, ist dem Obertus dieses Problem in Bezug auf die großen Amtsträger nur noch eine Nebenbemerkung wert⁵¹⁾, und auch der roncalische Landfriede von 1158 verwendet den Kapitanenbegriff einfach für die großen Valvassoren, der Gruppe der Herzöge, Markgrafen, Grafen also nachgeordnet⁵²⁾. Obertus definiert den *capitaneus* vielmehr dadurch, dass er vom König oder einem anderen Amtsträger (*ab aliqua potestate*) mit einem Kirchspiel oder einem Teil davon (*de plebe aliqua aut plebis parte*) investiert worden sei. Damit ist allerdings ein ganz anderes Element ins Spiel gebracht. Um dieses zu entschlüsseln, und damit einen weiteren Blick in die Entstehung des lombardischen Lehnswesens zu gewinnen, müssen wir allerdings über die Texte der Libri Feudorum hinaus in die gerade auf diesem Feld ungemein fruchtbare sozial- und verfassungsgeschichtliche Forschung der letzten Jahrzehnte schauen. Dabei kann es allerdings nur um die wichtigsten Ergebnisse eines regional ungeheuer ausdifferenzierten Bildes gehen,

50) Antiqua I, 1, Vulgata I, pr.

51) Obertus in Antiqua VIII, 16, Vulgata II, 10, definiert zunächst *dux marchio* und *comes* nach ihren Ämtern bzw. Lehen, dann die *capitanei* als belehnt mit einer *plebs* und erwähnt nur nebenbei, sie seien einst *proprie valvasor major* genannt worden.

52) DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 241; Vulgata II, 53, 1.

wobei der lombardische Zentralraum um Mailand, der Entstehungsraum der Libri Feudorum, besonders schwer zu erfassen, da besonders komplex, ist⁵³). Auf diese Forschungen, verbunden mit den Namen von Cinzio Violante, Piero Brancoli Busdraghi, Hagen Keller, François Menant, Chris Wickham, Andrea Castagnetti, Giancarlo Andenna, Daniela Rando und anderen, mit den verfassungsgeschichtlichen Studien von Giovanni Tabacco und seiner Schule und von Alfred Haverkamp im Hintergrund, kann allerdings nur ganz pauschal verwiesen werden⁵⁴). Ganz kurz kann nur angemerkt werden, dass aus diesen Verhältnissen auch parallel die Entwicklung der ländlichen, bäuerlichen Kommunen in dieser Landschaft hervorgeht.

Tatsächlich finden wir Kapitanen innerhalb der Entwicklung jener ländlichen Grund- und Bannherrschaften, die im Rahmen des Burgenbaus, des »Incastellamento« im 11. Jahrhundert gebildet werden⁵⁵). Diese lehnen sich an die alte Einteilung des Landes in Pfarrbezirke oder Kirchspiele, die *plebes*, an. Burg, Kirche und *curtis* bilden nun eine Einheit⁵⁶). Deren Adelsherren aber werden Kapitanen, *capitanei de plebe*, genannt – was wir also nicht als »Kronvasallen«, sondern als »Häuptling des Kirchspiels« übersetzen

53) Die besondere Bedeutung des Mailänder Raumes ergibt sich nicht nur aus der dominanten Stellung des Obertus de Orto, dessen und des Gerardus überdauernder Autorität für die Rechtsprechung, sondern auch aus den zahlreichen Bezugnahmen auf die Rechtsprechung der Mediolanenses in den Libri Feudorum. Siehe dazu die Nachweise im Index der Edition.

54) Bahnbrechend hier Cinzio VIOLANTE, *La società milanese nell'età precomunale*, Bari 21974. Dazu vor allem die schon oder im Folgenden zitierten Werke der genannten Autoren, weiterhin François MENANT, *La féodalité italienne entre XI^e et XII^e siècles*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 347–384; Giancarlo ANDENNA, *Formierung, Strukturen und Prozesse der rechtlichen Anerkennung von ländlichen Herrschaften zwischen der Lombardei und dem östlichen Piemont (11.–13. Jahrhundert)*, in: *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich*, hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, S. 237–270; Andrea CASTAGNETTI, *Arimannen und Herren von der nachkarolingischen Zeit bis zur frühen kommunalen Epoche*, in: ebd., S. 271–361; Chris WICKHAM, *Die ländlichen Herrschaftsstrukturen in der Toskana*, in: ebd., S. 405–454; Daniela RANDO, *Vassalli e feudi nella Marca veronese del secolo XII*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER, Ostfildern 2010, S. 281–298. Weiter die Literatur im Beitrag von Christoph Dartmann in diesem Band.

55) Pierre TOUBERT, *Incastellamento*, in: *Lex.MA* 5 (1991), Sp. 397–399; Pierre TOUBERT, *Burg III Italien*, in: *Lex.MA* 2 (1983), Sp. 973–975 mit Verweis auf seine Einzelstudien.

56) Zusammenfassend Cinzio VIOLANTE, *Einführung – ländliche Herrschaftsstrukturen im historischen Kontext des 10.–12. Jahrhunderts*, in: *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich*, hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, S. 11–49.

müssen⁵⁷). Sie haben gewisse Gerichts-, Zwangs- und Bannrechte über die bäuerlichen Hintersassen, die *homines* oder *rustici*, inne. Als Investitur *de plebe* durch einen Gewalthaber tauchen diese Verhältnisse im Traktat des Obertus auf, dessen Einordnung also durchaus mit dem älteren urkundlichen Befund übereinstimmt. Anders beschaffen ist die soziale Herkunft der breiten Schicht der (kleinen) Valvassoren der nächsten Lehnstufe: Sie sind häufig Abkömmlinge wehrfähiger freier Bauernfamilien, oft als Lombardi oder Arimanni mit öffentlichen Funktionen und Aufgaben betraut⁵⁸), die dann im Laufe des 11. Jahrhunderts als Untervasallen, *vassi vassorum* = Valvassoren, Land als Lehen nehmen, um ihren Landbesitz abzurunden, wohl aber mehr noch, um ihren wehrhaften Status zu wahren, indem sie nun als *militēs* erscheinen⁵⁹). Der unterschiedliche Status von Kapitanen und Valvassoren untereinander aber auch gegenüber dem »Volk« findet sich wieder in der Höhe der angedrohten Strafen sowohl in Quellen des 11. wie des 12. Jahrhunderts⁶⁰).

Kapitanen und Valvassoren haben also ursprünglich einen unterschiedlichen ständischen Hintergrund, Niederadlige und Bannherren die einen, wehrhafte, besitzende Freie oft im überlieferten Status des Arimannen die anderen. Durch das Lehnsgesetz Konrads gewinnen sie eine gewisse ständische Zusammengehörigkeit auf dem Wege über das Lehnrecht. Sie stellen nunmehr ein sehr dynamisches soziales Element in der großen gesellschaftlichen Umwandlung von überwiegend agrarischem zu einem von der Stadt dominierten Stadt-Landverhältnis dar. Wie wir schon sahen, sind im 12. Jahrhundert die Lehnskurien auf die Städte zentriert, und in diesen erwerben nach dem Rückzug der Bischöfe aus der Stellung des Stadtherren die von der Bürgerschaft gewählten Konsuln die Hoheitsrechte über die Stadt⁶¹). Aus den *militēs* St. Ambrosii wird die Mailänder

57) Dazu Hagen KELLER, *Capitaneus*, in: Lex.MA 2 (1983), Sp. 1475; ausführlicher KELLER, *Adelsherrschaft* (wie Anm. 20).

58) Dazu CASTAGNETTI, *Arimannen und Herren* (wie Anm. 54); Gerhard DILCHER, *Arimannia*, in: HRG 1 (2008), Sp. 296–299.

59) Kurz und informativ Udo GÖLLMANN/Hagen KELLER, *Valvassoren*, in: Lex.MA 8 (1997), Sp. 1401–1403. Zu *militia* und Vasallität im 10. und 11. Jahrhundert in Oberitalien eingehend Hagen KELLER, *Militia. Vasallität und frühes Rittertum im Spiegel oberitalienischer miles-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 62 (1982), S. 29–118.

60) So zuerst in einem Mailänder Statut zur Beendigung der Pataria-Aufstände von 1067, KELLER, *Adelsherrschaft* (wie Anm. 20), S. 25, 362. Im roncalischen Landfrieden von 1158, DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 241, *Vulgata* II, 53, 1, finden sich gestufte Strafen für *civitas, castellum, duces, marchiones, comites, capitanei et majores vavassores, minores vavassores et omnes alii*.

61) Gerhard DILCHER, *Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien*, in: ZRG Germ. 81 (1964), S. 223–266; stärker aus der Sicht der städtischen Gesellschaft Hagen KELLER, *Einwohnergemeinde und Kommune: Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert*, in: *HZ* 224 (1977), S. 561–579. Die neuere Literatur zusammenfassend MENANT, *Campagnes lombardes* (wie Anm. 8), S. 669–671, über die Rolle der Lehnskurien in diesem Prozess.

Lehnskurie. Kapitanen und Valvassoren stehen von Anfang an als Stadtadel der *militēs* in der Führungsschicht der entstehenden Stadtkommune neben dem freien Bürgerstand, den *cives*, aus dem die Söhne von Honoratioren (*iudices, notarii*) in den Stand der *militēs* eintreten können. Für diesen Lehnsadel gilt also: Sein Lehnsbesitz ist ländlich, seine soziale und politische Stellung entfaltet sich aber in der Stadt, wobei alte Grafengeschlechter eine übergreifende Rolle in mehreren Städten spielen können. Dafür kann dieser Stand der Lehnsritter über das Lehnrecht der Kommune den Weg zur Herrschaft über den Contado, das alte Stadtgebiet vermitteln. Bedenken wir diese ständische Stellung der Lehnsritterschaft, so ist auch die Abschließung nach unten gegen *homines novi* verständlich, die von den Lehnskurien verhängt wird: Diejenigen, die kein altes Lehen vorzuweisen haben, sondern von Kapitanen oder Valvassoren sich erst neuerdings belehnen lassen, sollen nicht des Lehnrechts genießen, sondern *plebeji* bleiben⁶²). Auch Soldlehen, *solidata*, vermitteln nicht das Lehnrecht. Wenigstens die Mailänder Lehnskurie ist aber geneigt, Kleinvasallen, *valvasini* also, in das Lehnrecht und damit die Lehnskurie aufzunehmen. Damit ist ein weiterer Weg des sozialen Aufstiegs über das Lehnrecht geöffnet. Doch bleibt eine Abgrenzung des Standes der *militēs* für die kommunale Ordnung essentiell⁶³). Dieser Abgrenzung dient die Lehnhierarchie. Doch behält das Lehnrecht auch einen sachenrechtlichen Bezugspunkt als *ius feudi*. Es erscheint jedoch wenigstens in dieser Phase nicht zutreffend, wie es zuweilen geschieht, das Lehnrecht vor allem einem sachenrechtlichen Bezugspunkt zuzuordnen.

Von diesem Punkt aus gilt es, noch einmal den Blick auf die oberen Ränge der Lehnhierarchie zu wenden. In dem genannten ersten Traktat der Libri Feudorum werden, wie in der Lehnskonstitution von 1037, die hohen geistlichen und weltlichen Amtsträger als Lehnsgeber genannt, sie aber nicht ausdrücklich als Lehnsleute des Königs bezeichnet. In der Tat ist in dieser Zeit die Terminologie der Urkunden bei der Übertragung von Markgrafschaften und Komitaten durch den König keineswegs unbedingt lehnsrechtlich begründet, vielmehr ist oft von Schenkung und Ähnlichem die Rede⁶⁴). In den – wohl

62) In Antiqua VIII, 16, Vulgata II, 10, wird nach den Lehnsständen *ab antiquis temporibus* von denjenigen, die erst *noviter* ein Lehen von Kapitanen oder Valvassoren empfangen haben, gesagt: *plebeji nihilominus sunt*. Im Anschluss daran wird das Soldlehen vom Lehnrecht ausgeschlossen, also ebenfalls ein Ausschluss vom *ordo militum*.

63) Dazu Hagen KELLER, Adel, Rittertum und Ritterstand nach italienischen Zeugnissen des 11.–14. Jahrhunderts, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zum 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 581–608, zuvor schon grundsätzlich und für die vorkommunale Zeit KELLER, Militia (wie Anm. 59).

64) Auf die Allodialität der Herrschaft in dieser Zeit aufmerksam gemacht haben maßgeblich Giovanni TABACCO, Fiefs et seigneurie dans l'Italie communale. L'évolution d'un thème historiographique, in: Le Moyen Age 74 (1969), S. 5–37, 208–218, und Giovanni TABACCO, Alleu et fiefs considérés au niveau politique dans le royaume d'Italie (X^e–XII^e siècle), in: Cahiers de civilisation médiévale 23 (1980), S. 3–15. Siehe dazu auch BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), S. 249–256, zum Begriff des *districtus* zwischen grundherrlicher und reichsrechtlicher Befugnis.

auch zeitlich – folgenden Traktaten bis hin zu Obertus vollziehen sich, fast unmerklich, zwei Veränderungen⁶⁵): Die geistlichen Großen werden im Rahmen der Lehnshierarchie nicht mehr erwähnt, wohl aber finden sich weiter Regeln für Lehen aus Kirchengut, nun zum Teil unter Berücksichtigung der neuen päpstlichen Dekretalen⁶⁶. Andererseits werden nunmehr Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften ausdrücklich als Königslehen bezeichnet, deshalb wohl die Amtsinhaber als *proprie capitanei*. Als lehnrechtliche Norm für diese oberste Lehnkategorie soll ebenfalls der Schutz vor willkürlicher Entziehung gelten, nicht aber das Erbrecht wie bei den übrigen Lehnsleuten. Der Sinn dieser Regelung, deren Realitätswert angesichts der Praxis der Erbfolge sehr fraglich erscheint, könnte darin liegen, dass bei diesen Amtslehen anders als sonst der vererbte Besitz nicht die Investitur ersetzen kann⁶⁷. Eine Formulierung bei Ugo de Gambolado deutet dies an⁶⁸. Den Obertus scheint diese Frage nicht mehr wirklich zu bekümmern.

Dahinter könnten die tatsächlichen Veränderungen des 12. Jahrhunderts stehen. Umfangreichere hochadlige Territorialherrschaften unter dem Titel von Herzogtum oder Markgrafschaft halten sich gegenüber der wachsenden Macht der Kommunen fast nur in Randgebieten des Regnum Italiae⁶⁹, den Gebirgen der Alpen und des Appenin oder wie Obertus sagt *iuxta mare*. Die Grafenfamilien, vor allem des Kernraums der Lombardei, versuchen mindestens mit einem Bein in der neuen städtischen Gesellschaft zu stehen und müssen sich damit auch in deren Lehnskurien integrieren. Der Titel des *vicecomes*

65) Die wichtigsten Stellen: Antiqua I, 1 und 4; Antiqua III; Antiqua VIII, 16 (Obertus de Orto); Antiqua IX, 1, 2 (Ugo de Gambolado, also Anfang 12. Jahrhundert).

66) Antiqua II, 6, Vulgata I, 6 handelt von Lehen aus geistlicher Hand auf Grund der Gesetzgebung Papst Urbans (wohl von 1095). Vulgata II, 20 handelt von der *controversia inter episcopum et vasallum*, mit striktem Festhalten am Urteil der *pares curiae*. Vgl. Christian ZENDRI, Elementi canonistici nella »Compliatio Antiqua« dei »Libri Feudorum«, in: Gli inizi del diritto pubblico. Letà di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007, S. 231–255.

67) Keine Erbsuccession, sondern kaiserliche Investitur Antiqua VI, 1, Vulgata XIII. Sonst gilt nach Antiqua VIII, 17, Vulgata II, 11: *per successionem quoque sicut per investituram beneficium ad nos pertinet*.

68) Antiqua IX, 1 sieht den Fall vor, dass der Sohn zusammen mit dem Vater vom Kaiser investiert wurde und es darum keiner Neuinvestitur bedarf.

69) Vgl. La vassallità maggiore (wie Anm. 30); Cinzio VIOLANTE, Marchesi, conti e visconti tra circoscrizioni d'ufficio, signorie e feudi del Regno Italico (secc. IX–XII), in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel Medioevo, Bd. 2: marchesi conti e visconti nel Regno Italico (secc. IX–XII), Rom 1996. In seiner treffenden Beschreibung der Verhältnisse Italiens beschreibt Otto von Freising in: Otto von Freising und Rahewin, Gesta Frederici, hg. von Franz-Josef SCHMALE, Darmstadt 2000, c. II, 14–17, dies sehr genau und nennt Markgraf Wilhelm von Montferrat als fast einzigen der italienischen Barone, der sich der Herrschaft der Städte hatte entziehen können (II, 17). Hier ist auch an den Zerfall des Hauses der Markgrafen von Canossa mit ihrer großen Vasallität zu erinnern. Zu diesem Problembereich auch der Beitrag von Christoph DARTMANN in diesem Band.

und andere werden immer mehr zum bloßen Familiennamen. Die postkarolingische Amtsverfassung ist damit nicht mehr tragfähig und bleibt wohl deshalb in der Lehnshierarchie blass. Die alten Amtstitel dienen nun eher zur Kennzeichnung eines Hauses und seines beanspruchten Ranges. Das hindert natürlich nicht die noch verbliebenen Großen dieser Kategorie, auf den italienischen Hoftagen die erste Rolle zu spielen. Doch auch hier erweist sich das neue Schwergewicht der städtischen Kommunen mit dem gleichberechtigten Auftreten der Konsuln, wie es vor allem für Roncaglia 1158 beschrieben wird. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als sich in Deutschland zu derselben Zeit der Zusammenhalt der oberen lehnrechtlichen Ränge der geistlichen und weltlichen *tenentes in capite* (im Sachsenspiegel als Heerschilde beschrieben) soweit festigt, dass sich oberhalb der Edelfreien der Reichsfürstenstand ausbilden konnte.

Von der Lage in Italien ausgehend, lässt sich nun besser erklären, warum die geistlichen großen Amtsträger, die anfangs mit Herzog, Markgraf und Graf auf einer Stufe genannt werden, in der Lehnshierarchie nicht mehr aufgeführt werden. Dies ist umso mehr erklärungsbedürftig, als im deutschen Lehnrecht des Sachsenspiegels die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen die Laienfürsten sogar aus dem zweiten Rang verdrängt haben, weil diese *der Bischöfe (Lehns-)Mann geworden sind*⁷⁰⁾. Das Verschwinden der geistlichen Fürsten schon in der ersten Phase der Entstehung der Libri Feudorum (außer in dem genannten ersten Traktat) kann zeitlich und sachlich mit zwei Entwicklungen in Verbindung gebracht werden: Der Veränderung der verfassungsrechtlichen Stellung der geistlichen Fürsten durch Kirchenreform und Wormser Konkordat, insbesondere mit seinen Wirkungen in Reichsitalien, und weiterhin durch das Ausscheiden der meisten Bischöfe aus ihrer von Ottonen und Saliern geschaffenen stadtherrlichen Stellung zu Gunsten der kommunalen neuen Amtsträger, der Konsuln. Das könnte als Erklärungshypothese dafür gelten, dass die geistlichen Fürsten nunmehr im Gegensatz zu Deutschland in der Lehnshierarchie nicht mehr vorkommen. Bekanntlich erschien das vasallitische Ritual gegenüber dem König als Laien angesichts der neuen kirchenreformerischen Konzeption des geistlichen Amtes anstößig. Dieses Problem war damit für die Libri Feudorum ausgeklammert. Der Sturm der Kirchenreform, des Investiturstreits und der Kommuneentstehung hat also in der Lehnshierarchie der Libri Feudorum anstelle der geistlichen Lehnsfürsten eine leere Schneise hinterlassen. Zum anderen war für die Beleihung der geistlichen Fürsten mit dem weltlichen Amt, also den Regalien, mit der Übergabe des Zepters eine neue eigene Symbolik gefunden. Das unterschied die Regalienleihe nicht nur von der Investitur mit der geistlichen Gewalt, sondern auch von der lehnrechtlichen Landleihe. Für das eigentliche Kirchengut, wie es neben dem Reichsgut in der Konstitution von 1037 als eigener Gegenstand der Weiterbelehnung erwähnt wird, bedurfte es aber keiner Belehnung der Kirchen durch den König. Darum musste es auch nicht in die

70) Sachsenspiegel, Landrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1.1), Aalen³1973, c. 3, § 2.

Lehnshierarchie einbezogen werden, konnte aber für die weitere Leihe Gegenstand lehnrechtlicher Regeln werden, wie das in den Libri Feudorum mehrfach der Fall ist.

Unter mancherlei Unklarheiten und Verwerfungen wird also von der Konstitution Konrads II. bis zu den Traktaten des Obertus immer weitergehend eine lehnrechtliche Hierarchie konstruiert, die durchaus eine Entsprechung in dem freilich komplexeren sozial- und verfassungsgeschichtlichen Befund findet. Sie umfasst fünf Stufen: 1. Der König, in den Libri Feudorum wechselnd als *rex*, *imperator*, *princeps* bezeichnet. 2. Die großen Amtsträger als *regalis dignitas*: Herzog, Markgraf, Graf, anfangs *proprie capitanei* genannt. 3. Die großen Valvassoren, zunächst *improprie*, dann allgemein Kapitanen genannt. 4. Die (kleinen) Valvassoren. 5. Die *valvassini* oder *minimi valvassores*, deren Zugehörigkeit zum Lehnrecht fraglich und umstritten bleibt. Die geistlichen Fürsten Erzbischof, Bischof, Abt und Äbtissin werden nur in der Lehnskonstitution von 1037 und im ersten Traktat der Libri Feudorum im gleichen Rang vor den großen weltlichen Amtsträgern, wie diese aber nur in ihrer Rolle als *seniores*, erwähnt. Die Stellung der städtischen Kommunen im Lehnrecht, wie sie als aktive wie passive in der Praxis durchaus vorkommt, findet in den Libri Feudorum in keiner Weise Erwähnung, ein Phänomen, auf das wir noch im Schlussteil zurückkommen wollen (unten III.2.).

Über die Stellung dieser genannten großen Amtsträger zum Lehnrecht, also ein vassallitisches Verhältnis der Großen zum König und den Lehnscharakter ihrer Amtsgebiete, geben die Libri Feudorum nur sehr kurz und sporadisch Auskunft⁷¹⁾. Die Einbeziehung des Königs in die Lehnshierarchie, von der Konstitution von 1037 bis zu den Traktaten des Obertus, scheint vor allem deshalb notwendig, weil die meisten Lehen aus Reichs- und Kirchengut stammen und dem König von ihnen der militärische Dienst zur Reichsheerfahrt, wohl meist vermittelt durch den Senior, geschuldet wird⁷²⁾. Deshalb ist der König auch oberster Richter und damit auch Gesetzgeber in Lehnssachen. So steht auf dem programmatischen Reichstag von Roncaglia 1158 neben »Königssachen« wie den

71) In Antiqua I, 1 sind diese nur als Lehnsgeber erwähnt, in Antiqua III wird der lehnrechtliche Rechtsschutz auch für sie erwähnt, in Antiqua VI, 1 und Antiqua IX, 1 (Ugo de Gambolado) werden erstmals für die Amtslehen Investitur *per beneficium* und diese als *regalis dignitas* erwähnt. Obertus, Antiqua VIII, 16 verwendet die Investitur mit *ducatus*, *marchia*, *comitatus* zur Begründung der entsprechenden Amtsbezeichnungen. Auf die Beobachtung der begleitenden Urkundenpraxis muss hier aus den oben genannten Gründen verzichtet werden, dazu aber schon Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, Teil 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1.1), Stuttgart 1970 und Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien, Teil 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1.2), Stuttgart 1971. Dort auch über Belehnungen der Kommunen, besonders Teil 2, S. 318–319, 484–521.

72) Dieser Zusammenhang wird schon deutlich bei Konrad II., dann wieder in den Lehnsgesetzen Lothars III. und Friedrichs I., siehe dazu Andreas KARG, Die kaiserliche »Lehnsgesetzgebung« für Italien bis Roncaglia (1158), in: Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007, S. 199–230.

Regalien und dem Landfrieden wiederum ein Lehnsgesetz auf der Tagesordnung. Auch wenn das lombardische Lehnrecht sich vor allem mit Bezug auf den dritten und vierten Rang der Lehnshierarchie entwickelt, bleibt der König doch oberster Bezugspunkt. Die begleitende Innehabung öffentlicher Rechte durch die oberen Lehnseinhaber bis zu den Kapitanen, die sogleich noch behandelt wird, hat dies sicher abgestützt. Auf andere Weise verbindet die Verpflichtung der Untervasallen zur Reichsheerfahrt, einer der wichtigsten Aspekte der Konstitutionen von Konrad II. über Lothar III. bis Friedrich Barbarossa, die Lehnspyramide mit dem König. Erst indem Barbarossa seit dem zweiten Italienzug die Heerfahrt nicht mehr allein auf die Lehnshierarchie stützt, kann dieser Gesichtspunkt zurücktreten⁷³).

Mit den vorstehenden Überlegungen konnten nur erste Erklärungshypothesen für eine Beobachtung aufgestellt werden, die von der Textentwicklung der *Libri Feudorum* ausging. Weitere Aufschlüsse könnte die noch ausstehende kritische Analyse der älteren Textentwicklung für eine Edition bieten. Immerhin scheint schon deutlich: Der erste Traktat der *Libri Feudorum* bringt das Bild einer Lehnshierarchie unter Einschluss der geistlichen Fürsten als Lehnsggeber. Diese werden dann von allen folgenden einschließlich des auf Anfang des 12. Jahrhunderts datierbaren Traktats des Ugo de Gambolado nicht mehr erwähnt. Die Beobachtung sollte Anstoß sein, die Veränderungen im Verhältnis von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Reichs- und Kirchengut, von Land- und Regalienleihe für das *Regnum Italiae* in dieser Zeit erneut zu bedenken. Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass es sich dabei um zentrale Fragen des Verhältnisses des Lehnrechts zur Reichsverfassung und seine Veränderungen im 11. und 12. Jahrhundert handelt.

2.3. *Lehnrecht, Regalien, Gericht*

In der Sicht der *Libri Feudorum* bezieht sich der lehnrechtliche Beleihungsakt auf das *beneficium* oder *feudum*, also typischerweise auf ein Stück Land⁷⁴). Der Beleihung mit Regalien, insbesondere mit der Gerichtsgewalt wird dabei nicht Erwähnung getan, sie steht aber bei den oberen Rängen der Lehnshierarchie, bei den Fürsten wie den Kapitanen, in Verbindung zum Lehen. Dieses Verhältnis gilt es genauer zu klären.

Nach Jahren der Königsferne und ungeklärter Verhältnisse des *Regnum Italiae* versuchte Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag von Roncaglia 1158, die Fragen der Gerichtsbarkeit und der Regalien grundlegend zu regeln, wobei er auch eine Neufassung

73) Darauf weist HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstauffer*, Teil 2 (wie Anm. 71), S. 370 f., hin.

74) So die Definitionen des Obertus, *Antiqua VIII*, 2, *Vulgata II*, 1. Auf die Verschiebungen im Gebrauch von *beneficium* und *feudum* in den italischen Lehnsgesetzen von Konrad II. bis Friedrich I. kann hier nicht eingegangen werden. In den *Libri Feudorum* ist beides gleichbedeutend.

seines Lehnsgesetzes von 1154 mit einbezog. Dabei trennte er die Gesetze über die Regalien von dem Lehnsgesetz wie auch dem Landfriedensgesetz. Gerichtsbarkeit und Bann, *irisdictio et districtus*, werden dabei durch die *lex Omnis* gegenüber dem Regalienweistum herausgehoben und als die wichtigsten Regalien und obersten Hoheitsrechte des Kaisers, wohl unmittelbar durch die Bologneser Doktoren, definiert. Laut der Chronik des Rahewin wurden zuvor in einem feierlichen Akt alle Regalien in die Hände des Kaisers zurückgegeben. Bei diesem Akt gingen voran die Fürsten Italiens, Herzöge, Markgrafen und Grafen, gefolgt von den städtischen Konsuln⁷⁵). Deren Ämter werden auch in dieser Reihenfolge, zwar nicht in der roncalischen Gesetzgebung, aber in sonstigen Quellen, als wichtigste Regalien aufgeführt. Hier bei den Regalien kommen also die Kommunen durch ihre Konsuln in den Blick. So resignieren sie 1158 zusammen mit den Inhabern der großen Amtslehen dem König seine Rechte.

Herzöge, Markgrafen und Grafen werden von den Libri Feudorum wie schon vom Lehnsgesetz von 1037 in den obersten Rang der Lehnshierarchie gesetzt. Deren königliche Amtslehen, *regalis dignitas*, werden von den Libri Feudorum besonders strengen Regeln unterworfen, nämlich der Unteilbarkeit und einer mangelnden Erbberechtigung, um dem König eine freie Amtseinsetzung zu ermöglichen⁷⁶). Diese Amtslehen haben also ein doppeltes Gesicht, sie umfassen die Gerichtsbarkeit und sind insoweit Regal. Als Übertragung von (wohl territorial zu verstehenden) *ducatus, marchia, comitatus* werden sie als *beneficium* dem Lehnrecht zugeordnet, während dann bei den Kapitanen von Investitur *per feudum* gesprochen wird⁷⁷). Doch befassen sich die Libri Feudorum ansonsten nicht eingehender mit diesem Bereich. Am Rande sei wiederholt: Die hohe Geistlichkeit vom Erzbischof bis zur Äbtissin wird vom Lehnsgesetz Konrads noch mit Selbstverständlichkeit mit und vor diesen weltlichen Amtsinhabern im obersten Rang der Hierarchie genannt, sie verschwinden dann aber in dieser Funktion aus den Libri Feudorum, während nunmehr geistlicher Lehnsbesitz nach besonderen Regeln unter Berücksichtigung des Kirchenrechts weiterverliehen wird⁷⁸). Natürlich erscheinen die geistlichen Großen weiterhin an erster Stelle als Teilnehmer der Reichs- und Hofversammlungen⁷⁹).

75) Rahewin in *Gesta Frederici* (wie Anm. 69), lib. IV, c. 7, S. 520.

76) *Antiqua* VI, 1, *Vulgata* XIII. Der fehlende Realitätsbezug der Regelung der Erbberechtigung wurde schon erwähnt.

77) *Antiqua* VIII, 16, *Vulgata* II, 10. Es bleibt unklar, ob die verschiedene Terminologie von *beneficium* und *feudum* nur zufällig, oder der unterschiedlichen Qualität der Lehen geschuldet ist.

78) Siehe oben Anm. 66.

79) Rahewin in *Gesta Frederici* (wie Anm. 69), lib. IV, c. 3, zählt bei der Schilderung des Reichstags 1158 nur die geistlichen Fürsten namentlich auf, um dann fortzufahren mit der Anwesenheit *laicorum principum, ducum videlicet marchionum, comitum et universarum in Italia civitatibus consulibus atque iudicibus*.

Offensichtlich sind also im geistlichen wie im weltlichen Bereich zwischen dem Anfang des 11. Jahrhunderts und der Abfassung der *Libri Feudorum*, besonders aber der roncalischen Neuregelung von 1158 erhebliche Veränderungen im Verhältnis von Gericht, Regalien und Lehnswesen vor sich gegangen, die sich allerdings in den *Libri Feudorum* nur in Andeutungen und Weglassungen widerspiegeln.

Auch im Mittelbau des Lehnswesens, bei Kapitanen und Valvassoren, war, wie wir schon sahen, die Innehabung des Lehens mit der Ausübung von Hoheitsrechten verbunden. So wird bei Obertus der Rang des Kapitanen davon abhängig gemacht, dass er vom *princeps* oder einem anderen Inhaber öffentlicher Gewalt (*potestas*) mit einer *plebs*, einem Kirchspiel in Form einer Bannherrschaft also, investiert worden ist⁸⁰). In den Urkunden finden sich in diesem Zusammenhang oft die Begriffe *honor* und *districtus*, also Hoheitsrechte und Zwangs- und Banngewalt, über die auch das erwähnte Mailänder Stadtrecht von 1216 entsprechende Regelungen enthält⁸¹). Erwähnung findet dies auch in den *Libri Feudorum*, denn eine mit *honor* und *districtus* verbundene *curtis* fällt bei dem Versuch der Entfremdung, strenger als bei sonstigen Lehen, unmittelbar an den Herrn zurück⁸²). Die Hoheitsrechte dulden also keine Entfremdung. Das steht auch hinter der roncalischen Anordnung im Landfrieden Barbarossas, die auf einem Allod ruhende Zwangsgewalt, *districtus*, dürfe nicht mit jenem veräußert werden⁸³), eine Anordnung, die auch im Mailänder Statuarrecht von 1216 bekräftigt wird⁸⁴). Der hoheitliche Charakter des Zwangsrechts wird also im Sinne der *lex Omnis* vom privaten Verfügungsrecht über Eigentum geschieden. Der Unfreie aus der *familia* seinerseits wird vom Vasallen unterschieden: Er unterstehe nämlich der Jurisdiktion seines Herren, also nicht dem Genossengericht der *curia*. Darum hat er anstelle des vassalitischen Fidelitätseides dessen *rectum honorem* zu beschwören⁸⁵). In enger Verbindung zu diesem Bereich ist wohl die »vasallité conditionelle et rustique« zu verorten, auf deren tatsächliche Bedeutung François Menant hingewiesen hat. In den *Libri Feudorum* kommt sie nur andeutungsweise vor, da sie den Status des Lehnrechts nicht genießt, ihn allenfalls über die langsame und partielle Einbeziehung der *valvasini* gewinnen kann.

80) Antiqua VIII, 16, Vulgata II, 10.

81) Liber consuetudinum (wie Anm. 10), Titel 21, S. 108: De districtis et honoribus et conditionibus, mit 27 Einzelschriften. Zum reichsrechtlichen-politischen Begriff des honor vgl. Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2001.

82) Antiqua II, 5, Vulgata I, 5, 9.

83) DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 241, am Ende.

84) Liber consuetudinum (wie Anm. 10), Titel 21, besonders c. 1 und 18.

85) Antiqua VIII, 11, Vulgata II, 5. Zum folgenden MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), S. 691–706. Zu dieser Gruppe gehören unter anderen die Gastalden, die *scutiferi* und die *masnadieri*.

Wir fassen zu einer Zwischenbilanz zusammen: Bei den großen Amtslehen im obersten fürstlich-gräflichen Rang der Lehnshierarchie wird das Gerichtsregal als königliche *dignitas* mit dem Amt verliehen, im Mittelbereich der Kapitanen oder großen Valvassoren umfasst das Lehen seit alters Zwangsgewalt und Jurisdiktion als Bannherrschaft über die bäuerliche Bevölkerung, wie es auch bei Allodialbesitz mit *honor* und *districtus* der Fall sein kann. Im unteren Bereich der kleinen Valvassoren gibt es offenbar Lehen ohne daran haftende Herrschaftsrechte, dies gilt erst recht bei den *valvassini*. Erst auf dieser Stufe handelt es sich also um reine Landleihe ohne Hoheitsrechte.

Im Programm der Erneuerung der Reichsverfassung versuchte Friedrich Barbarossa mit der roncalischen Gesetzgebung Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt, *omnis iurisdictio et districtus*, mit Hilfe des Hoheitsanspruchs des römischen Rechts aus dem Feudalverband, aber auch aus den übrigen Regalien herauszuheben und in einen unmittelbaren Delegationszusammenhang mit dem Kaiser zu bringen⁸⁶. Sie dürfen nur in Verbindung mit einem dem römischen Recht entnommenen Amtseid übertragen werden, wie die *lex Omnis iurisdictio* ausdrücklich sagt. Im Regalienweistum von Roncaglia bleibt die *potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam* allerdings weniger hervorgehoben im Verbund der anderen, größtenteils fiskalischen Regalien⁸⁷. Doch geschehen beide Regelungen vor allem im Hinblick auf die städtischen Konsuln und ihre, vom Reich her gesehen, illegitim erworbene oder bis 1183 doch problematische Gerichtsbarkeit. Weder in der *lex Omnis* noch im Regalienweistum noch in den chronikalischen Berichten zu den Vorgängen dieser Zeit ist von einer Verbindung der Regalien und des Gerichts mit der lehnrechtlichen Bodenleihe die Rede. Vielmehr wird, wie gesagt, für das Allod eine Übertragung der Hoheitsrechte (*districtus*) mit dem Bodeneigentum ausdrücklich ausgeschlossen, eine roncalische Vorschrift, die noch das Mailänder Stadtrecht von 1216 wiederholt. Möglicherweise sollte hierdurch einer älteren »Allodialität der Herrschaft« (Giovanni Tabacco) entgegengewirkt werden.

Entgegen der üblichen Meinung hat Barbarossa gerade in diesem Punkt im Frieden von Konstanz 1183 gegenüber den Stadtkommunen sein roncalisches Programm nicht aufgegeben, sondern vielmehr mit gewissen Kompromissen in die politische Wirklichkeit umgesetzt⁸⁸. Die Konsuln sollen, wo der Bischof die Grafengewalt hat, von diesem das Konsulat empfangen, sonst aber vom Kaiser. Dies geschieht durch Investitur auf fünf Jahre durch den kaiserlichen Gesandten. Die Konsuln sollen vor Antritt ihres Amtes

86) DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 238. Dazu COLONI, Die drei verschollenen Gesetze (wie Anm. 27), besonders S. 32 f.; Gerhard DILCHER, Das staufische Herrschaftskonzept in der roncalischen Gesetzgebung und im Konstanzer Frieden: Tragende Prinzipien und innere Widersprüche, in: Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007, S. 19–46.

87) DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 237.

88) DILCHER, Das staufische Herrschaftskonzept (wie Anm. 86).

Treue schwören oder geschworen haben. Auch die Bürger haben einen Treueid zu leisten. Diese Eide werden ausdrücklich unterschieden vom Treueid der Königsvasallen, die *sicut vasalli* schwören, also die bekannte lehnrechtliche Treue, über die die Libri Feudorum so ausführlich handeln⁸⁹⁾.

Unsere Folgerung lautet: Amt und Gerichtsbarkeit werden den Konsuln nicht nach Lehnrecht übertragen, sondern auf dem Wege der Amtsinvestitur, begleitet von einem nichtvasallitischen Treueid. Wenn eine neben den Konsuln neue Kategorie städtischer Magistrate als Podestà = *potestas* bezeichnet wird⁹⁰⁾, so liegt das schon von der Terminologie her auf derselben, von Barbarossa eingeschlagenen Linie städtischer Amtsverwaltung, nicht einer Feudalverwaltung.

Die von den Libri Feudorum angedeutete, aber nicht weiter ausgeführte Verbindung von Gerichtsverfassung und Lehnrecht wird also von Friedrich Barbarossa zu Gunsten einer Heraushebung von Gericht und Zwangsgewalt als oberste Hoheitsrechte gelöst. Dies geschieht vor allem im Hinblick auf die neue städtische Magistratsverfassung und das Bestreben, diese in einen Delegationszusammenhang mit der königlichen Gewalt zu bringen.

Durch unseren Beobachtungsgegenstand, die Libri Feudorum und die begleitenden Konstitutionen, ist wohl eine zeitweilige Tendenz der staufischen Regierungspraxis zur Feudalisierung der Regalienleihe nicht in den Blick gekommen, die etwa Brancoli Busdraghi skizziert hat⁹¹⁾. Sie könnte mit dem Prinzip *ea, que ab imperio tenentur iure feudali possidentur* (so Barbarossa 1157 für die Provence) umschrieben werden. Sie drückt sich vor allem in drei Privilegien für Pisa, Savona und vor allem Genua aus; im letzteren Falle wird unter anderem die Wahl der Konsuln und die Gerichtsbarkeit von Barbarossa 1162 an die Stadt *in feudum* übertragen. Doch wird diese Konzeption, wie Brancoli Busdraghi feststellt, nach 1165 nicht weiterverfolgt und im Konstanzer Frieden 1183 fallen gelassen. Zumindest gegenüber den lombardischen Städten wird damit keine feudalrechtliche, sondern eine »souveränitätsrechtliche« Konzeption der Hoheitsrechte verfolgt. Sie war mit Heranziehung der Bologneser Doktoren auf dem roncalischen Reichstag 1158, insbesondere in der *lex Omnis iurisdictionis*, angelegt und wurde dann dem Verhältnis zu den Stadtkommunen und ihren Magistraten zugrunde gelegt. Darum wohl finden sich so wenige Spuren einer feudalrechtlichen Vergabe der Regalien in den Libri

89) Das wird im Konstanzer Frieden 1183 sehr deutlich unterschieden: DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 848, c. 11 und 12, dagegen die Amtsinvestitur in c. 8.

90) Dazu jetzt Christoph DARTMANN, Die Legitimation von Amtsgewalt in den oberitalienischen Städten des 12. Jahrhunderts zwischen kaiserlichen Ansprüchen und kommunaler Praxis, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007, S. 327–345.

91) BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), S. 245–247. Vgl. dazu jetzt auch Christoph Dartmann in diesem Band.

Feudorum. Die Regalienvergabe an die geistlichen Großen⁹²⁾ wie an die weltlichen⁹³⁾ ist offenbar wieder jeweils anderen Mustern gefolgt. Eine lehnrechtliche »Staatskonzeption« lässt sich deshalb in dem Umfeld der Libri Feudorum nicht feststellen, viel eher die Ansätze einer Souveränitätstheorie neben dem Lehnrecht.

2.4. Zum Verhältnis von Investitur, Treue, Dienst

Das Lehen heißt in den Libri Feudorum gleichbedeutend und wechselnd *beneficium* oder *feudum*⁹⁴⁾. Es besteht nach Obertus aus Grund und Boden oder etwas mit diesem Verbundenem, jedenfalls einer unbeweglichen Sache⁹⁵⁾. In einem frühen Traktat wird die *natura feudi*, begrifflich noch etwas ungeschickt, an die Lehnshierarchie gebunden und als das Recht definiert, das Lehen nicht ohne Verschulden und Prozess aberkannt zu bekommen – wie es noch vor dem Gesetz Konrads rechtens gewesen sei⁹⁶⁾ – so dass also von diesem erst die *natura feudi* geschaffen worden ist. Später, vor allem bei Obertus, wird dann das Lehen durch die Verbindung von Investitur und Treueid definiert⁹⁷⁾. Dagegen findet die Kommendation, damit das Ritual des Handganges und das dadurch begründete *homagium* oder *hominium*, an keiner Stelle der Libri Feudorum Erwähnung. Ein wesentliches Element des fränkischen Lehnrechts fehlt damit dem lombardischen. Der Lehnsmann heißt *miles*, *fidelis* oder *vasallus*, aber nicht *homo* des Herrn. Dagegen werden die unfreien *rustici* als *homines* bezeichnet. Um nicht mit ihnen identifiziert zu werden, sei es sprachlich, sei es wegen des Unterwerfungsrituals, akzeptierten die sich in eine Lehnsbeziehung begebenden Freien wohl nicht ein *hominium* oder *homagium*. Wenn in Oberitalien in anderen Quellen ein lehnrechtliches *hominium* erwähnt wird, so ist dies aus regionalen oder sachlichen Abweichungen zu erklären⁹⁸⁾.

92) BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), S. 245 mit Anm. 117: So die Glosse *Dare possunt* zu I F 1, 1 = Vulgata I, 1, 1.

93) Dazu BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), S. 245 mit Anm. 116: Zu den Markgrafen von Savona und Este.

94) So durchgehend, ausdrücklich bei Obertus als Definition, Antiqua VIII, 2, Vulgata II, 1.

95) So ebenfalls in der genannten Definition des Obertus, Antiqua VIII, 2: *non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus aut his, quae inter immobilia connumerantur*.

96) Antiqua I, 2, Vulgata I, 1: *Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum, ut, quando vellent, possent auferre*.

97) Antiqua VIII, 8, 9, Vulgata II, 3, 3 und II, 4.

98) So wird im Bereich von Padua gesagt: *feudum sine fidelitate et homatico et sine servicio*, Gérard RIPPE, *Feudum sine fidelitate. Formes féodales et structures sociales dans la région de Padoue à l'époque de la première Commune (1131–1237)*, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes* 87 (1975), Nr. 1, S. 187–239, S. 190 und öfter. Im päpstlichen Mittelitalien findet sich dagegen das *homagium*, auch wird es bei einzelnen italienischen Belehnungen durch den Kaiser angewandt, vgl.

Ohne Investitur, so Obertus, gebe es kein Lehen. Die Investitur solle in Gegenwart der Lehnsgenossen geschehen, die dies dann im Lehnprozess bezeugen. Dieses Zeugnis schließt den Zeugenbeweis nach langobardischem Recht, durch zwölf Eidhelfer oder als Kampfbeweis, aus – eine beachtliche Modernisierung des Lehnrechts gegenüber dem langobardisch-germanischen Prozess. Auch wenn die andere Alternative gewählt wird, die übrigens auch schon das langobardische Recht für viele Fälle vorsieht, nämlich eine öffentliche Urkunde über den Rechtsakt, so sollen dabei zwei Lehnsgenossen als Zeugen mitwirken, während andere Personen ausgeschlossen sind. Das Lehnrecht ist also auf Grund der Konstitution von 1037 von Anfang an verfahrensmäßig und beweisrechtlich als eigener Bereich aus dem ordentlichen Gerichtsgang ausgenommen.

Die Investitur wird von Obertus juristisch als Einräumung des Besitzes, *possessio*, definiert⁹⁹⁾, der allerdings auch unmittelbar durch Erbfolge erworben werden konnte¹⁰⁰⁾. Dabei denkt er offensichtlich schon mehr in Kategorien des römischen Rechts als in den rituellen Figuren des Lehnrechts. Jedenfalls soll die Investitur nicht bloß durch Übergabe einer Lanze oder eines körperlichen Gegenstandes vollzogen werden¹⁰¹⁾. Dass sie aber andererseits doch im Kreis der *pares curiae* in ritueller Weise begangen werden soll, deutet das Wort *solemniter* an. Ausdrücklich ist als Gegenstand der Investitur Land, Bodenbesitz gemeint. Das Amt des Gastalden wie auch die Burgwacht, *guardia*, gelten nicht als Lehen im eigentlichen Sinne, wenn nicht die entsprechende Burg zuvor ausdrücklich als Lehen übertragen worden ist¹⁰²⁾. Das hängt offenbar damit zusammen, dass diese Ämter eher Angehörigen der (oft unfreien) grundherrlichen Verwaltung, nicht Mitgliedern des *ordo militum* anvertraut wurden. Die Investitur kann auch durch Stellvertreter, auch durch Frauen und Unfreie, vollzogen werden¹⁰³⁾. Der so erworbene Besitz ist dann, wie die nordeuropäische Lehngewere, *tenure* oder *saisine*, eine wichtige, auch prozessuale Rechtsposition¹⁰⁴⁾.

Die eine Säule des Lehnrechts, die sachenrechtliche, ist also durch die Investitur hinreichend bestimmt. Fast noch mehr Wert legen die Libri Feudorum auf die andere, die personenrechtliche Seite, die Treuverpflichtung. In dieser Hinsicht erreichen die Ausführungen allerdings erst langsam im Entstehungsprozess der Libri Feudorum größere juristische Präzision. Zunächst nämlich werden nur einzelne Treuverletzungen, die zum

HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauffer, Teil 2 (wie Anm. 71), S. 317 sowie S. 436–440 und öfter.

99) Antiqua VIII, 3, Vulgata II, 2.

100) Antiqua VIII, 17, Vulgata II, 11: *per successionem quoque sicut per investituram beneficium ad nos pertinet*; ähnlich auch Antiqua VIII, 2, Vulgata II, 1: *acquirere nisi investiture aut successionem*.

101) Antiqua VIII, 3, Vulgata II, 2; ähnlich im Liber consuetudinum (wie Anm. 10), siehe auch Edition LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 116, Anm. 1.

102) So schon in dem frühen Stück, Antiqua I, 4, 1, Vulgata I, 2.

103) Antiqua VIII, 6 und 7, Vulgata II, 3, 1 und 2.

104) Antiqua I, 6,1, Vulgata IV pr., auch Antiqua VI, 13, Vulgata I, 22 und öfter.

Verlust des Lehens führten, aufgezählt¹⁰⁵). Hier steht an erster Stelle das Verlassen des Herren auf dem Schlachtfeld, danach die sexuelle Annäherung an Frauen der Herrenfamilie, weiter der fehdemäßige Angriff auf den Herrn und seinen Besitz, schließlich die Entfremdung des Lehens als Libell oder Pfand. In einer späteren Stelle wird die Entfremdung gegen Geld verworfen, dies mit der schönen Begründung, das Lehen sei ja um der Liebe und Ehre des Herren willen und nicht um Entlohnung gegeben¹⁰⁶). Der ritterliche Ehrenkodex wird hier gegen die Kommerzialisierung aufgerufen.

Obertus geht in seinem Bestreben nach genauer Definition so weit, das *feudum* begrifflich von *fides* oder *fidelitas* abzuleiten, welche wiederum im Treueid gründet¹⁰⁷) – ein interessanter Versuch, den sachenrechtlichen und den personenrechtlichen Teil erneut zu verknüpfen. Wer sich weigert den Lehnseid zu schwören, der kann auch nicht investiert werden¹⁰⁸). Er stellt ihm also die Substanz des Feudalverhältnisses dar. Dieser Eid wird von Obertus in der bekannten selbstreferentiellen (und negativen) Form zitiert, nämlich treu zu sein wie ein Vasall seinem Herrn treu sein solle und nicht zu seinem Schaden zu wirken. Dieser Lehnseid wird bis in den Wortlaut hinein sorgfältig abgegrenzt von demjenigen eines Domestikus, der dem Hofrecht und der direkten Jurisdiktion des Herren untersteht¹⁰⁹).

Für Obertus genügt diese Definition vasallitischer Treue. Spätere Autoren haben aber genau an dieser Stelle den berühmten Brief Fulberts von Chartres aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts als kirchenrechtliches Zitat eingefügt¹¹⁰). Hier werden bekanntlich sechs Kriterien der Treue aufgezählt und erläutert. Da die Treue aber nicht nur im Fernhalten vom Bösen, sondern auch im Tun des Guten bestehe, müsse der Getreue in allen diesen Punkten seinem Herren auch Rat und Hilfe leisten, so wie der Herr auch umgekehrt dem Getreuen verpflichtet sei. Damit ist auf dem Weg über das Kirchenrecht eine gemeinsame europäische Grundlage in das lombardische Lehnrecht hereingeholt. Die juristische Konsequenz daraus wird auch sogleich gezogen. Eigentlich sei für denjenigen, der mit dem Lehnrecht vertraut ist, die erwähnte selbstreferentielle Eidesformel, der noch der von Barbarossa geforderte Treuevorbehalt gegenüber dem Kaiser angefügt ist, völlig ausreichend. Da diese Vertrautheit mit dem Lehnrecht aber nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden könne, wird eine ausführlichere Eidesformel zitiert¹¹¹), in der die

105) Antiqua II, Vulgata I, 5.

106) Antiqua VII, 6, Vulgata I, 26 pr.

107) Antiqua VIII, 8, Vulgata II, 3, 3.

108) Mit der Definition wird begründet, dass die Investitur nicht ohne Treueid stattfinden könne. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 4), besonders S. 406 und 525, verkennt die Bedeutung des Treueides bei Obertus, wenn er bei ihm nur die sachenrechtliche Seite betont, die Verpflichtung des Vasallen jedoch nur gestreift sieht.

109) Antiqua VIII, 11, Vulgata II, 5.

110) Vulgata II, 6. Dieser Passus ist noch nicht in der Antiqua enthalten.

111) Vulgata II, 7.

einzelnen Treuepflichten genau aufgezählt werden. Diese spätere ausführliche Eidesformel stellt also selber schon ein Zeugnis des Niedergangs des Lehnrechts und der fehlenden Selbstverständlichkeit vasallitischer Treue dar. Die Klarheit der Selbstbezüglichkeit, dass ein Vasall nämlich treu zu sein habe wie ein Vasall, konnte nur wirken in einem primär oralen, dinggenossenschaftlichen Rechtskreis der *pares curiae*. Indem das Lehnrecht sich sozial weiter öffnete, gleichzeitig rechtlich in den Bereich der Schriftlichkeit und der begrifflichen Wissenschaft hineinwuchs, mussten hier eine Kasuistik und abstraktere Definitionen als analytische Mittel an die Stelle des ursprünglichen Bezugs auf den normativen Sinn des Lebenszusammenhanges treten. Das ligische Lehen wird nur an einer Stelle eines Textes des Jacobus de Ardizzone¹¹²⁾, nicht aber in den Libri Feudorum selbst erwähnt.

Inhalt der Treue ist der Dienst. Zu Anfang zumindest ist klar, dass der Dienst vor allem ein militärischer ist. Frauen, so sagt eine frühe Stelle, sind nach Lehnrecht entgegen den *leges* von der Lehnsnachfolge ausgeschlossen, weil sie nicht Fehde führen und nicht kämpfen können¹¹³⁾. Wegen der Liebe und des Dienstes ihres Vaters kann der Herr aber der Tochter das Lehen auch gegen den Widerspruch fernerer Erben gewähren¹¹⁴⁾. Durch Vertrag (*pactum*) bei der Investitur können Töchter erbberechtigt werden. Frauen als Inhaber von Lehen treten deshalb in den später erörterten Fällen häufiger auf.

Schon die Konstitution Konrads begründete den Rechtsschutz durch die Lehnskurien und die Gewährung des erweiterten Erbrechts damit, dass die Lehnsleute nun ihren Herren umso treuer dienen könnten. Die weitere Entfaltung des Erbrechts am Lehen, durchgehend eine der zentralen Materien der Libri Feudorum (die wir aber nicht im Einzelnen verfolgen können), versucht ständig einen Ausgleich zwischen der Widmung des Lehens für den militärischen Dienst und dessen Kontrolle einerseits und dem Familieninteresse der Lehnsleute andererseits. Nach vielen Teilerörterungen in den älteren Teilen der Libri Feudorum, die die Erbfolgeordnung der *lex Conradi* von 1037 weiterführen, stellt Obertus noch einmal generell die streng agnatische Erbfolge und den Ausschluss der Kognaten fest¹¹⁵⁾. Er muss aber sofort differenzieren, je nachdem ob es sich um ein *feudum paternum* oder *novum* handelt, ob Brüder gleichzeitig belehnt worden sind, oder besondere vertragliche Absprachen vorliegen. Das langobardische Prinzip der Gleichstellung der Brüder stellt die Lehnsordnung immer wieder vor Probleme; oft werden etwa zwei Brüder belehnt, was die Erbfolge dann umso schwieriger macht. Doch

112) So in den Capitula extraordinaria des Jacobus de Ardizzone, c. 28: LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 193.

113) Antiqua I, 2, Vulgata I, 1, 2 mit Bezug auf die entsprechende Stelle des langobardischen Rechts, die allerdings nicht das Erbrecht, sondern die Verteilung der Bußzahlungen betrifft.

114) Antiqua VI, 14, Vulgata I, 22. Das Erbrecht der weiblichen Linie und das Frauenerbrecht stellt in eingehender Analyse dar IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Lehenserbfolge (wie Anm. 2).

115) Antiqua VIII, 17, Vulgata II, 11.

bleibt es lange ein Hauptprinzip des Lehnserbrechts der Libri Feudorum, die Grundlage für den militärischen Dienst zu erhalten.

Die vertragsmäßige Gegenseitigkeit des Feudalverhältnisses wird hier deutlich, und sie zeigt sich auch später, wenn der Begriff der Felonie mit Selbstverständlichkeit ebenfalls auf den Herren bezogen wird¹¹⁶⁾. Der militärische Charakter dieses Dienstes wird auch deutlich, wenn den *valvasini* der Schutz des Lehnrechts dann gewährt wird, wenn sie an dem königlichen Heereszug nach Rom teilnehmen¹¹⁷⁾. Man kann also sagen, militärischer Königsdienst nobilitiert nicht nur, er feudalisiert auch, er promoviert in jene Kaste, der der Schutz des Lehnrechts zukommt. Wer dagegen Mönch wird und damit *miles Christi*, tritt damit in einen anderen Stand, kann nicht mehr den Dienst des weltlichen *miles* leisten und muss sein Lehen zurückgeben¹¹⁸⁾. Wer die Erbringung des Dienstes verweigert, dem soll nach Spruch der Lehnskurie das Lehen aberkannt werden¹¹⁹⁾. Dies wird allerdings im späteren Lehnrecht deutlich gemildert: der Dienst muss nicht aktiv angeboten, darf nur nicht auf Anforderung verweigert werden¹²⁰⁾.

Ähnlich ist es mit der Mutung, der Erneuerung des Lehnsverhältnisses nach dem Erbfall. Nach klassischer Lehre der Libri Feudorum hat der Vasall binnen Jahr und Monat darum nachzusuchen, bei Verlust des Lehens¹²¹⁾. Vor allem die Mailänder Lehnskurie rückt davon ab – danach darf die Mutung, sobald der Herr sie verlangt, jederzeit nachgeholt werden. Allgemein findet parallel eine Aufweichung des streng militärischen Dienstes statt: Geschuldet wird nun der Dienst in der Art, wie er, vor allem durch Vertrag, vereinbart ist. Entsprechend finden sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts zunehmend schriftliche Lehnsurkunden mit Vertragsinhalten, die von der Feudistik geprägt sind und die die bis dahin herrschende orale Kultur des Lehnrechts teilweise ablösen¹²²⁾. Auf diese Weise können auch Frauen und andere zum Militärdienst Unfähige ein Lehen erhalten. Das Erbrecht, Treue und Dienstpflicht, die anfangs zu den Definitionsmerkmalen der Lehnsbeziehung gehörten, werden dem Vertragsrecht unterworfen und dadurch abdingbar. Dadurch wird das Lehnrecht selbst nicht nur flexibilisiert, sondern gegebenenfalls in seiner Substanz verändert.

116) Vulgata II, 26, 24.

117) So schon Antiqua I, 4, Vulgata I, 4.

118) Antiqua VIII, 28, Vulgata II, 21.

119) Antiqua X, 2, 6, Vulgata II, 24, 6.

120) Vulgata II, 28, 1, also nachobertinisch.

121) Antiqua VI, 11, Vulgata I, 21, während die Gesetzgebung Barbarossas Jahr und Tag als Frist vorsieht, so DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 91 und 242, so auch bei Obertus, Antiqua X, 2, Vulgata II, 24.

122) MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), S. 675–683.

2.5. Die sachenrechtliche Natur des Lehens

Das Lehnrecht hat einen festen sachenrechtlichen Bezug im *beneficium* oder *feudum*. Obertus befestigt dies durch die Definition, das Lehen könne nur aus Grund und Boden oder damit unmittelbar verbundenen Sachen bestehen¹²³). So wird es auch nicht nur vom *ordo militum* her ständisch, sondern als *ius feudi* sachenrechtlich abgegrenzt. Als *feudum antiquum*, *paternum* hat es eigene rechtliche Qualitäten gegenüber Neulehen, *feudum novum*.

Die Hingabe des Lehens stellt nach klassischer Lehre eine »Wohltat« in Form einer Landleihe an den Vasallen dar¹²⁴), gegen die er eine Verpflichtung zu Treue und Dienst eingeht. So sieht es auch, wie mehrfach dargelegt, das Lehnsgesetz Konrads II. von 1037. Es ordnet nämlich den Rechtsschutz für die Vassallen vor Verlust des Lehens und das erweiterte Erbrecht an, damit diese ihm und ihren Herren umso treuer dienen mögen. Auch dürfe kein Lehnsherr das Lehen ohne Zustimmung des Mannes durch Tausch oder in Precarie oder Libell wandeln – Schutz also des Lehnsmanes vor einer Lehnsentfremdung *von oben*, die ihm den Schutz des Lehnrechts rauben könnte. Andererseits wird nicht nur Lehnsbesitz, sondern die Innehabung von Land als Eigentum oder auf Grund von *precepta*, von rechtmäßiger Pacht oder von Leihe geschützt. Man ist sich also der verschiedenen möglichen Rechtstitel, die für eine Landnutzung neben dem *beneficium* bestehen, schon um 1037 sehr wohl bewusst – eine beachtliche Genauigkeit der rechtlichen Begrifflichkeit und des rechtlichen Bewusstseins in Oberitalien schon vor dem Einsetzen des gelehrten Rechts. Diese Genauigkeit ist in Italien sicher auch durch die starke Tradition überdauernder römischer Schriftlichkeit und Urkundenpraxis ermöglicht; zu Recht weist Hagen Keller darauf hin, wie das Lehnrecht allgemein und auch die lehnrechtliche Benefizialleihe demgegenüber zunächst im Bereich der oralen und rituellen Kultur verbleiben¹²⁵), um erst langsam in die Beurkundungspraxis Eingang zu finden.

Die gewandelte Situation in der Mitte des 12. Jahrhunderts zeigen die Gesetzgebungen Lothars von 1136 und Friedrichs von 1154 und 1158: Hier soll ebenfalls der Schwächung des militärischen Dienstes für das Reich entgegengewirkt werden, indem jedoch Lehnsentfremdungen *von unten* in Form von Verpfändung, Verkauf oder Umwandlung in ein Libell ohne Erlaubnis des Herren streng untersagt werden¹²⁶). Der Begriff *aliena-*

123) So im Eingangsteil seines ersten Briefes, Antiqua VIII, 2, Vulgata II, 1, 1. Aus diesem Grund akzeptiert er auch das Keller- und Kammerlehen, *feudum de camera aut caneva*.

124) So als Definition in Obertus' zweitem Brief: Antiqua X, 1, Vulgata II, 23 (Das Langobardische Lehnrecht [wie Anm. 6], S. 143).

125) KELLER, Das Edictum (wie Anm. 15), S. 231; MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), S. 570–601, analysiert die verschiedenen Leiheformen und ihre Umwandlungen und Abgrenzungen zum neuen Lehnrecht.

126) Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. von Emil von OTTENTHAL/Hans HIRSCH (MGH DD 8), Berlin 1927, Nr. 105.

tio findet sich für diese Rechtsgeschäfte immer öfter. Bei Lothar wird ausdrücklich gegen *commertium* mit Lehen mit dem Zwecke, dem Dienst zu entkommen – *servitium subterfugere* – vorgegangen. In diesem Jahrhundert nach 1037, das von der ersten Ausbildung der Libri Feudorum begleitet wird, hat also eine grundsätzliche Veränderung stattgefunden: Das Lehen ist sehr viel mehr in den Vermögensbereich des Lehnsmannes und seine Verfügungsmöglichkeit und damit auch deren Missbrauch gerückt¹²⁷⁾. Rechtlich gesehen bedeutet dies eine Verstärkung seiner sachenrechtlichen Position, wie die Entfremdung in Richtung auf Prekarie und Libellarvertrag, vor allem aber durch Verpfändung und Verkauf beweisen. Wie Haverkamp richtig bemerkt hat, ist Friedrich Barbarossa im Konstanzer Frieden 1183 auf Verlangen der Kommunen von seinem roncalischen Gebot von 1158 abgegangen, die Lehnsentfremdungen in Libell und Prekarie rückgängig zu machen, hat also diese Verdinglichung des ursprünglichen Lehnsbesitzes weitgehend anerkannt¹²⁸⁾. Dies berührt naturgemäß die Einbindung des *beneficium* in das lehnrechtliche Verhältnis, das heißt die Wechselbeziehung zu Dienst und Treue. Diese Veränderung gilt es nun genauer zu beobachten.

Das Lehnsgesetz Konrads begrenzte die Privilegierung der Erbfolge auf den Sohn oder dessen Sohn. Dies geschieht, wie auch der ursprüngliche Ausschluss weiblicher Erbfolge, im Interesse der Verbindung des Lehens zum militärischen Dienst: Das Lehen sollte für den Vasallen die wirtschaftliche Basis für diesen bilden, ihm die Ausübung des Rittertums als Beruf ermöglichen¹²⁹⁾. Die Abhandlungen und Fallentscheidungen der Libri Feudorum zeigen nun eine kontinuierliche Ausweitung des Lehnserbrechts. Vor allem setzt sich das gemeinsame Erbrecht der Brüder, wohl unter dem Eindruck der langobardischen Brüdergemeinschaft, und das Erbrecht von Seitenverwandten durch¹³⁰⁾. Vor allem das Brüdererbrecht führt zu einer Zersplitterung des Lehens, der man entge-

127) Das betont nachdrücklich BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), in Cap. III: *Il feudo come diritto reale*, S. 173–261.

128) Dies zeigt der Konstanzer Frieden, DD F. I. (wie Anm. 26), Nr. 848, c. 14: *Libellarie et precarie in suo statu permaneant secundum consuetudinem uniuscuiusque civitatis, non obstante lege nostra, que dicitur imperatoris Friderici*. Nach der Analyse von HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstaufer*, Teil 2 (wie Anm. 71), S. 368, handelt es sich bei der *lex Friderici* um das Lehnsgesetz von 1158, auf dessen Bedeutung für die Libri Feudorum wir hingewiesen haben. Zur veränderten Haltung Barbarossas im Lehnsgesetz von 1158 auch KARG, *Die kaiserliche Lehnsgesetzgebung* (wie Anm. 72), S. 227.

129) Das betont noch der Kommentar des Piacentiners Aripbrand, wohl nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, zur *Lombarda*, dazu August ANSCHÜTZ, *Die Lombarda-Commentare des Aripbrand und Albertus*. Ein Beitrag zur Geschichte des germanischen Rechts im 12. Jahrhundert, Heidelberg 1855 und BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), S. 194.

130) Gleiches Erbrecht der Söhne und Sohnesöhne ordnet *Antiqua IV, 1, Vulgata I, 8 pr. an*, ebenso das *Pisaner Constitutum Usus*, BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), S. 196 mit Anm. 40. Die Vorschrift *Edictus Rothari c. 167* bezeugt die ungeteilte Erbengemeinschaft der Brüder nach langobardischem Recht, die auch in die *Lombarda* aufgenommen worden ist. Vgl. MGH LL 4 (wie Anm. 15), S. 326: *De successiōibus. Si fratres post mortem*.

genzuwirken suchte, indem alle Erben zur Treue verpflichtet wurden und wirtschaftlich den Kriegsdienst eines Verpflichteten mitzutragen hatten. Doch führt ein System, das Brancoli Busdraghi treffend als die Bildung von Feudal-Konsortien bezeichnet¹³¹⁾, unabweichlich zur Schwächung beider, der Treuebindung wie der wirtschaftlichen Verpflichtung und damit des geschuldeten Dienstes.

Doch kommt Erosion noch von anderen Seiten. Nicht nur die Unterbelehnung von Aftervasallen bürgert sich ein – von hier stammen wohl die sich vermehrenden Valvasini –, sondern auch die Teilung des Lehnsgutes und die Vergabe der abgeteilten Stücke als Libell oder in anderer privatrechtlicher Form wird ausdrücklich zugelassen¹³²⁾. Eine solche Entfremdung wurde schon früh und allgemein von den Libri Feudorum bis zur Hälfte des Lehnsgutes erlaubt, so dass die wirtschaftliche Last der Lehnspflichtung nur noch auf dieser Hälfte ruhte. Andererseits bringen die abgetrennten und als Libell oder ähnliches ausgegebenen Teile dem Inhaber des Lehnsgutes unmittelbar finanzielle Einnahmen; dies fördert also die beklagte kommerzielle Einstellung. Das Gleiche zeigen die vielen behandelten Fälle, in denen Lehen verpfändet, als *pignus* gegeben worden sind; ein Dutzend Stellen der Libri Feudorum handeln davon. Dass in diesem Kontext der Vasallendienst nicht mehr vom Ethos eines Treubegriffs erfüllt ist, sondern eher eine lästige Pflicht darstellt, lässt sich leicht denken. Die Aufladung des Treubegriffs durch die Scholastik eines Fulbert von Chartres kann darum dessen immer weitergehende negative Begrenzung in der Praxis der Lehnskurien, dabei führend die Mailänder, nicht abwenden. Hinzu kommen Konkurrenzen und Kollisionen der sich diversifizierenden Treupflichten. So wird im Fehdefalle – *guerra* – unbeschränkte Beistandspflicht allein im Fall der Verteidigung des Herren gefordert, eine nur begrenzte Beistandspflicht aber, wenn der Herr der Angreifer ist; dann darf der Vasall in Anlehnung an die Argumentation zur Frage des gerechten Krieges (*bellum justum*) die Berechtigung der Fehdeführung auf Seiten seines Herren prüfen und gegebenenfalls den Beistand zu einer ungerechten Fehdeführung verweigern¹³³⁾. Eine besonders interessante Konstellation bildet ein Konflikt zwischen Lehnsherren und der Stadtkommune des Vasallen: Hier wird gegen die Lehnstreue als römischrechtliches Argument das *ius gentium*, also das allgemeinverbindliche völkerübergreifende Recht, ins Feld geführt, niemand könne danach nämlich gezwungen werden, gegen seine *patria* zu kämpfen¹³⁴⁾. Der Bürgereid wiegt dadurch schwerer als der Vasalleneid, jener also erweist sich als eigentliches Sakrament der Herr-

131) BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), S. 197.

132) Antiqua II, Vulgata I, 5, 4.

133) Mit geschliffenen Distinktionen erörtern Obertus und Gerardus diese Frage mit Rückgriff auf das Problem der Eidesbindung im Fall von Bann und Exkommunikation, Vulgata II, 28, pr. So auch Appendix II in der Edition LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 201.

134) So in einer Mailänder Handschrift zum Lehnrecht, in: LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 203 Appendix B, De feudis, § 4.

schaft¹³⁵). Hier klingt die grundlegende Verwandlung der politischen und rechtlichen Welt Oberitaliens durch die Begründung der Kommunen an, auf die wir zum Schluss noch zu sprechen kommen. Diese Wertung ist umso bedeutungsvoller, als der Vasall sonst sogar gegen seine nächsten Verwandten, wie Vater, Bruder, Sohn, seinem Herren beistehen muss; nur eine ältere Lehnbindung geht vor¹³⁶).

Zunächst aber noch eine weitere Beobachtung. Wie gesagt, wird das *beneficium* oder *feudum* anfangs durch den Rechtsschutz des Vasallengerichts bestimmt, dann aber schon früh als körperliche Sache definiert. Die Investitur erscheint als Einräumung der *possessio*, also des sachenrechtlich geschützten Besitzes¹³⁷). Mit dieser Einordnung kann man sich aber nicht begnügen, wenn man nun immer mehr in die Begriffswelt des römischen Rechts eintritt. Obertus spürt dies, hat aber seine Schwierigkeiten. An einer Stelle sieht er den Vasallen fast als Eigentümer, *quasi dominus*, in einem anderen Zusammenhang aber spricht er ihm nur den Nießbrauch, *ususfructus*, zu¹³⁸); damit hat er nach der römischrechtlichen Terminologie nur ein *ius in re aliena*¹³⁹), also ist der wirkliche Eigentümer der Lehnherr als *dominus*, wie es der lehnrechtlichen und der römischrechtlichen Doppelbedeutung entspricht. Obertus löst diesen terminologischen und juristischen Konflikt nicht. Doch der erste Angehörige der römischrechtlichen Schule, der das Lehnrecht wissenschaftlich bearbeitet, Pillius de Medicina, wohl um 1180, nimmt das Problem auf¹⁴⁰). Durch Einbettung in das Klagsystem der *actiones* kann er, ganz gegen das römische Recht, nun den berühmten doppelten Eigentumsbegriff entwickeln: Dem Lehnsherrn steht das übergeordnete *dominium directum*, dem Vasallen dagegen das unmittelbare und dadurch als Klagerecht (*actio*) starke Nutzungseigentum, *dominium utile*, zu¹⁴¹). Durch die römischrechtliche *actio utilis* kann es voll gegen Dritte geltend gemacht werden. Dadurch wird der sachenrechtliche Teil des Lehnverhältnisses voll in die Figuren des römischen Rechts integriert und auf ihn der Fokus gelenkt, während die typisch vasallitischen, mittelalterlich-feudalen Elemente *servitium* und *fidelitas* mehr in den Hintergrund treten können. So entspricht es ja auch der realen Entwicklung. Der Sohn des Obertus und Adressat seiner Traktate, der studierte Bologneser Jurist Anselmus also, stellte später in vier kleinen Abhandlungen (*summulae*) vier Rechtsformen des sachen-

135) Hier im Sinne von Paolo PRODI, Das Sakrament der Herrschaft: der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997, gemeint.

136) So, wohl als Mailänder Rechtspruch, *Vulgata* II, 28, 4.

137) So Obertus, *Antiqua* VIII, 3, *Vulgata* II, 2.

138) Zum folgenden BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), S. 183–185.

139) So *Antiqua* VIII, 13, *Vulgata* II, 8.

140) CORTESE, *Il diritto* (wie Anm. 7), S. 169–172.

141) BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), S. 185, Anm. 25. Ausführlicher Robert FEENSTRA, *Les origines du dominium utile chez les Glossateurs*, in: Robert FEENSTRA, *Fata iuris Romani*, Leyden 1974, S. 215–259, und klassisch E. MEYNIAL, *Notes sur la formation de la théorie du domaine divisé (domaine direct et domaine utile) du XII^e au XIV^e siècle dans les romanistes*, in: *Mélanges fitting*, Bd. 2, Montpellier 1908, S. 409–461.

rechtlichen Landbesitzes nebeneinander: *De emphyteotico contractu*, *De precario*, *De libello* und *De investitura*, wobei die letztere gemäß der Terminologie des Obertus für das Lehen steht¹⁴²). Treue wie Dienst werden dem Vertragsrecht unterworfen und können nun zurücktreten und in abweichender Weise geregelt werden. Auf diesem Wege können, wie wir sahen, etwa Frauen Erbrecht erlangen, und es gibt sogar die Figur des *feudum sine fidelitate*. Andererseits vermischt sich nun im ländlich-bäuerlichen Bereich das Lehnrecht mit anderen Formen der Bodenleihe. Da auch die bäuerlichen Kommunen zunehmend ihrem Herren Treue schwören, ergibt sich seit Ende des 12. Jahrhunderts eine »féodalisation de la société paysanne«¹⁴³), bei der die Bodenleihe mit den unterschiedlichsten Diensten, von bäuerlichen Fronarbeit bis hin zum Waffendienst, verbunden ist. In diesem bäuerlichen Bereich handeln auch jene späten Stellen der *Libri Feudorum*, die für Tod und Rückfall an den Herren die Regeln dafür aufstellen, wem je nach Todeszeitpunkt im Jahreslauf die Ernte zustehen soll¹⁴⁴). Auch der Fall, dass überhaupt nur ein Lehnsmann vorhanden ist und deshalb keine Lehnskurie als Zeuge zur Verfügung steht, dürfte in diesem Bereich angesiedelt sein¹⁴⁵).

Das Lehnrecht ist auf diese Weise für das *ius commune* kein Fremdkörper mehr, wie es noch die Rechtsquellenlehre des Obertus nahelegt. Über die Bedeutung dessen für unsere Gesamtfrage ist gleich zu handeln.

3. DAS LOMBARDISCHE LEHNRECHT IM EUROPÄISCHEN KONTEXT. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

3.1. Die *Libri Feudorum* in einem »neuen Bild« des Lehnswesens

Unsere Tagung sollte die Dimensionen des europäischen Lehnswesens auf Grund des neuen Standes der Fragestellungen nach Susan Reynolds neu vermessen. Der Teilbeitrag aus der Betrachtung der *Libri Feudorum* kann dabei ein Doppeltes leisten: Einmal aus den Aussagen dieses Rechtsbuchs, das großenteils aus der Rechtspraxis erwachsen ist und für sie geschrieben wurde, aber natürlich nicht unmittelbar Realität darstellt und darstellen will, ein Bild von der Entstehung des oberitalienisch-lombardischen Lehnrechts als eines Zweiges des europäischen Lehnswesens zu liefern; zum anderen Aufschluss über die Grundlagen und Strukturen dieser Texte zu geben, die nach Reynolds so maßgeblich zum Bild – und zur Verzeichnung – des mittelalterlichen Feudalismus in

142) Vgl. mit weiteren Literaturhinweisen DI RENZO VILLATA, *La formazione* (wie Anm. 9), S. 663, Anm. 22. Zur Einfügung der vier *summulae* in ein Manuskript der ardizonischen Rezension der *Libri Feudorum*, WEIMAR, *Die Handschriften* (wie Anm. 5), S. 34.

143) MENANT, *Campagnes lombardes* (wie Anm. 8), S. 691–706.

144) Etwa *Vulgata II*, 28, 3, wo die Saat- und Erntemonate März und August als Grenze gesetzt werden.

145) *Vulgata II*, 57 und öfter.

der modernen Geschichtsschreibung beigetragen haben sollen. Dies, vor allem die Verzeichnung, sei maßgeblich durch die »Akademisierung des Lehnrechts« durch die Verfasser der Libri Feudorum, die Feudisten des 12. Jahrhunderts geschehen, auf denen aufbauend dann die Juristen des Humanismus ihre bis hin zur Gegenwart prägende Konstruktion des Feudalismus errichtet hätten. Reynolds' Ausführungen sind in vielen Einzelpunkten widerlegt, trotz grundsätzlicher Kritik an ihnen hat sich aber ihr kritisch-analytischer Ansatz zur Revision des Bildes des mittelalterlichen Lehnswesens weitgehend durchgesetzt. Anstelle einer hier nicht möglichen differenzierten Auseinandersetzung sollen zunächst zwei Punkte ihrer Argumentation überprüft werden: Einmal, wie stellt sich eine erneute Lektüre der Libri Feudorum zu dem traditionellen Bild einer Kontinuität des Lehnswesens von karolingischer Zeit bis ins spätere Mittelalter, ein Bild des Lehnswesens, begründet auf der engen Verbindung von Benefizialleihe und Vasallität mit dem Ziel von Gewinnung und Unterhalt einer kriegerischen Gefolgschaft; zum anderen, welche besonderen, eventuell der Realität teilweise widersprechenden Züge werden dem lombardischen Lehnswesen durch die akademische Behandlung seitens der Feudisten des 12. Jahrhunderts eingeprägt. – Den weiteren Weg der Libri Feudorum durch die gelehrte Jurisprudenz seit dem 13. Jahrhundert bis zu den Humanisten zu verfolgen, überschreitet dagegen den gesetzten Rahmen.

Zunächst konnten wir, in Übereinstimmung mit der neueren regionalgeschichtlichen italienischen, französischen und deutschen Forschung, die zeitliche Begrenzung des langobardisch-lombardischen Lehnswesens neu bestimmen. Die Abgrenzungen des *Ètà feudale* im *Regnum Italiae* liegen nicht bei 774 und 1037, wie es noch Carlo Guido Mor zu Grunde legte.¹⁴⁶⁾ Nach Vorläufern, die jedoch außerhalb unseres Beobachtungsrahmens lagen, setzt die stürmische Entwicklung eines rechtlich (noch nicht juristisch!) begründeten und damit klar begrenzten Lehnswesens erst mit der Konstitution Konrads II. von 1037 ein. Mit der Begründung des Genossengerichts der Vasallen in der Kurie des jeweiligen Lehnsherren, dem Rechtszug zum König oder seinem Gesandten, dem Schutz vor ungerechtfertigtem Lehnsentzug und der Festigung eines spezifischen Lehnsrechts in der männlichen Linie gab die Konstitution den Vasallen einen festen Rechtsstand, für den die Valvassoren vorher durch ihre Rebellion gekämpft hatten. Die beiden lehnrechtlichen Stände der Kapitanen und Valvassoren unterhalb der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten (einschließlich des Grafenstandes) sind dadurch zum *ordo militum* zusammengefügt. Dieser spielt bis hinein in die kommunale Entwicklung und innerhalb der Kommune selbst eine maßgebliche Rolle. Sein starkes Interesse in den Rechtsgewohnheiten der Lehnskurien und innerhalb der frühen Feudistik richtete sich darauf, Rechtsstellung, Rechtsstand und vor allem auch die Abgrenzung dieses *ordo militum* der Kapitanen und Valvassoren festzulegen und zu sichern. Angesichts des interessebezogenen und rechtlichen Schwergewichts dieser beiden lehnrechtlichen Haupt-

146) Carlo Guido MOR, *L'Ètà feudale*, 2 Bde., Mailand 1952.

gruppen ist es wohl unzutreffend, wenn Reynolds von einer sozial eher gemischten Zusammensetzung und einem unregulierten Verfahren dieser Kurien im 11. Jahrhundert ausgeht¹⁴⁷. Auch die zahlreichen Vorschriften der *Libri Feudorum* über die genaue Beachtung eines Zeugnisses oder Urteils der *pares curiae* zeigen eine genaue ständische Abgrenzung. Ebenso geht es fehl, wenn Reynolds das lombardische Lehnrecht zuerst unter dem Einfluss der kirchlichen Lehnsherren und dann der bürokratischen Herrschaft der Kommunen sieht¹⁴⁸ – die Begründung der Lehnskurien sicherte ja gerade eine genossenschaftliche Autonomie der Vasallenschaft gegenüber dem Lehnsherren, und diese Selbstbestimmung blieb in der Kommunalverfassung schon deshalb erhalten, weil die lehnrechtlichen Stände ja selbst eine Führungsschicht der Kommune bildeten. Über die genaue Arbeitsweise der Lehnskurien und ihr Verhältnis zur Bürgerversammlung der Kommune haben wir allerdings, bei der Spärlichkeit von Verschriftlichung, kein hinreichendes Bild.

So sehr unsere Untersuchung der These von Susan Reynolds, soweit sie sich gegen eine Kontinuität des Lehnswesens aus karolingischer Zeit richtet, recht gibt, so sehr muss man andererseits auf einer spezifischen ersten Phase des lombardischen Lehnrechts bestehen, die sich noch weitgehend im Medium der Oralität, im Gefolge der Bildung der Lehnskurien und des *ordo militum* schon innerhalb des 11. Jahrhunderts vollzieht. Die so entwickelten Regeln werden von den frühen Feudisten schriftlich formuliert und fortentwickelt und fließen dann in die nach 1100 entstehenden Texte der *Libri Feudorum* ein.

Die Phasen der Ausbildung des lombardischen Lehnrechts stellen sich uns also differenzierter als bei Reynolds dar: Nach der Begründung der Lehnskurien mit der Konstitution von 1037 folgt eine Festigung des *ordo militum* der Kapitanen und Valvassoren in einer weitgehend oralen rechtsgewohnheitlichen Praxis; sie verwandelt sich seit etwa 1100 in eine verschriftlichte Ordnung, die langsam im Laufe des 12. Jahrhunderts zum Textkorpus der *Libri Feudorum* entwickelt wird, aber noch keineswegs überwiegend »akademisch«, sondern auf der Grundlage von Rechtsgewohnheiten durch feudistische Rechtskundige geprägt ist.

Das so umrissene Lehnrecht wird schon mit der Konstitution von 1037 aus der Verbindung von Treue und militärischem Dienst mit der Landleihe des *beneficium* geformt. Dabei wird hier wie in den späteren Konstitutionen Lothars und Friedrichs, und mit ihnen übereinstimmend in den Texten der *Libri Feudorum*, das *beneficium* oder *feudum* von anderen Formen der Landleihe wie Libell und Prekarie (und auch Emphyteuse) angesichts der Gefahr der Entfremdung abzusichern versucht. Die gleiche Abwehr gilt dem Tausch und Verkauf zu Eigentum. Die These Reynolds' von einer allgemeinen unspezifischen Form adliger »property«, die erst im 12. Jahrhundert unter Wahrung der adligen

147) REYNOLDS, *Fiefs and Vassals* (wie Anm. 3), S. 189 f., 204.

148) REYNOLDS, *Fiefs and Vassals* (wie Anm. 3), S. 257.

Jurisdiktion in Lehen gewandelt worden sei¹⁴⁹⁾, geht hier also fehl. Die genannten Rechtsformen des Bodenbesitzes haben sich offenbar durch die Tradition römisch-langobardischer Schriftlichkeit in Oberitalien klar und charakteristisch gehalten; sie sind auch durchgehend in der Urkundenpraxis zu finden und werden von der meist nicht verschriftlichten Lehnsinvestitur unterschieden. Am Ende dieser parallelen Entwicklung schreibt der Sohn des Obertus, Anselmus, studierter Bologneser Jurist und Mailänder Konsul, eine Reihe kleiner juristischer Abhandlungen genau über diese Rechtsformen der Bodenleihe, nämlich über Libell, Prekarie und Emphyteuse sowie über die Investitur als lehnrechtliche Form. Das alles spricht deutlich gegen eine unkontrollierte ständige Vermischung dieser Rechtsformen.

Über zwei rechtliche Charakteristika ist das mit der Konstitution Konrads gegründete lombardische Lehnrecht mit dem König verbunden, der deshalb sowohl oberster Gerichtsherr wie Gesetzgeber in Lehnssachen ist und als solcher bis Friedrich Barbarossa und darüber hinaus in der Feudistik des 13. Jahrhunderts angesehen wird. Einmal stammt nämlich das ausgegebene Lehnsgut, wie Konrads Konstitution ausdrücklich betont, im Wesentlichen aus Reichsgut oder aus Kirchengut der Bischofskirchen und Klöster (die also als dem Reiche zugehörig angesehen werden). Zum anderen stellen die belehnten *militēs* das militärische Aufgebot des Reichsheeres, besonders zum Romzug des Königs. Das Lehen soll diesen Dienst sichern, weshalb dann weiter bis hin zu Friedrich Barbarossa gegen jede *alienatio* vorgegangen wird. Die Entfremdung des Lehnsgutes blieb den Libri Feudorum Treubruch gegenüber dem Lehnsherren, soweit nicht ein erlaubter Sondertatbestand vorlag.

Die im Gesetz Konrads angedeutete, von den Feudisten bis Obertus ausgearbeitete Lehnshierarchie stellt eine weitere Verbindung der mittleren Lehnssitterschaft mit dem Königtum konstruktiv her. Durch die Legitimation des Lehnrechts vom König (*princeps*) kann sie auch die Abgrenzung des *ordo militum* nach unten mit begründen. Der reale Bezug dieser Ordnungskonstruktion für den obersten Rang der Hierarchie, Herzöge, Markgrafen und Grafen, ist dagegen wenig überzeugend. Hier war wohl, gerade angesichts der Aufsplitterung der Territorien in Oberitalien, für den Rang die unmittelbare Beleihung mit Gericht und Regalien von Bedeutung für die Lehnshierarchie; sie wird von den Libri Feudorum angedeutet, aber nicht genauer thematisiert.

Was die Prägung der Libri Feudorum durch die frühe Feudistik angeht, so ist die dadurch begründete Sonderstellung des lombardischen Lehnrechts im europäischen Lehnswesen nicht zu bezweifeln. Die lombardischen Feudisten bis zur Generation des Obertus de Orto, des Gerardus Niger Cagapista und ihrer Kollegen um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben Texte und Struktur der Libri Feudorum geschaffen. Sie waren in gewisser Weise »gelehrt«, aber nicht »studiert«, und vor allem praktisch-rechtlich erfahrene, politisch bewährte Honoratioren der frühen kommunalen Gesellschaft. Sie sind

149) REYNOLDS, Fiefs and Vassals (wie Anm. 3), S. 257.

somit kein »akademischer Stand«, wie die späteren ganz von der Bologneser Rechtsschule geprägten Feudisten, die meist gleichzeitig bedeutende Lehrer auch des römischen Rechts sind. Die frühen Feudisten kommen vielmehr aus der Praxis der Lehnskurien und wirken auf diese zurück. Auf der Grundlage der älteren langobardischen Rechtsschule von Pavia und der Texte der *Lombarda*, vor allem aber und zunehmend unter dem Einfluss und der Nähe der Bologneser Rechtsschule, gelingen ihnen neben prägenden Fallentscheidungen und klärenden Lehrgesprächen zusammenfassende Traktate und damit auch begriffliche Klärungen des Lehnrechts. Durch diese wird das Lehnrecht dann kompatibel mit dem *ius commune*, in das es mit dem Glossator Pillius um 1180–1200, wirklich einem »Juristen« im Sinne der Professionalisierung durch die Bologneser Rechtsschule, Eintritt erlangt. Die Formierung der Texte und der Struktur der *Libri Feudorum* ist aber zuvor schon ganz weitgehend abgeschlossen. Sie ist also nicht Frucht einer Akademisierung des Lehnrechts, sondern vielmehr das Ergebnis der Ausformulierung, Zusammenfassung und begrifflichen Klärung der Rechtsgewohnheit und Rechtsprechung durch politisch erfahrene Praktiker, die eine geistige Schulung durch die zeitgenössische, im Aufbruch befindliche Rechtsgelehrsamkeit erfahren hatten. Sie gehören weitestgehend noch zur älteren *sapientia*, nicht schon zur *scientia iuris*¹⁵⁰. Bei der Findung des Regalienweistums und der Gesetzgebung von Roncaglia 1158 sind sie auf der Seite der *iudices*, nicht der *doctores* zu sehen¹⁵¹. Von der späteren, vollen Einbeziehung des Feudalrechts in die gemeinrechtliche Wissenschaft (dazu noch unten 3.4.) ist diese Phase aber deutlich zu scheiden. Nur mit einer solchen Differenzierung ist das Urteil von der akademischen Prägung der *Libri Feudorum* zutreffend.

3.2. Ein Lehnrecht im Schatten der Stadtkommune

Ein Spezifikum des lombardischen Lehnrechts besteht darin, dass es sich parallel zur Entstehung der dann dominanten politischen Struktur Oberitaliens, der Stadtkommune, entwickelt hat¹⁵². Das beginnt mit dem Valvassorenaufrastand und dem Lehngesetz von

150) Den methodologischen Unterschied zwischen der frühmittelalterlichen *sapientia* und der neuen *scientia iuris* betont Manlio BELLOMO, *Elogio dei dogmata legum*, in: *Rivista internazionale di diritto comune* 26 (2009), S. 29–70, hier S. 37. Siehe dazu auch CORTESE, *Il diritto* (wie Anm. 7).

151) Diese Scheidung in die *doctores* und vierundzwanzig ausgewählte *iudices* berichtet besonders Otto Morena, vgl. Barbara FRENZ, *Barbarossa und der Hoftag von Roncaglia (1158) in der Historiographie des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007, S. 101–126, hier S. 111.

152) So nachdrücklich BRANCOLI BUSDRAGHI, *La formazione storica* (wie Anm. 8), zusammenfassend S. 198. Einen Überblick über das Verhältnis des städtischen Adels zur Kommunebildung gibt KELLER, *Einwohnergemeinde* (wie Anm. 61).

1037, die die *milites* der Bischöfe und städtischen Klöster durch die Lehnskurie an die Stadt banden, und mündet in den von Otto von Freising beschriebenen Zustand, dass Kapitanen und Valvassoren wie auch das Volk jeweils anteilig die städtischen Konsuln stellen. Die geistlichen Fürsten und der Hochadel, die die Reichsämtner inne haben, stehen nicht außerhalb des Lehnrechts, doch am Rande der Sichtweise der Libri Feudorum. Im Zentrum stehen die mittleren Stände der Lehnshierarchie, die Kapitanen und Valvassoren. Sie vor allem bilden die zunächst bischöflichen und dann kommunalen Lehnskurien, die die Entwicklung des Lehnrechts tragen. Ihr Interesse liegt zunächst vor allem in dem Rechtsschutz durch die *curia parium* und in der Sicherung und Erweiterung des Erbrechts am Lehen. Hinzu kommt der durch das Lehnrecht gesicherte Status der Zugehörigkeit zum *ordo militum*, der nach unten abgeschirmt wird. Die Ausbildung einer durchkonstruierten Lehnshierarchie dient vor allem der ständischen Legitimation und Abgrenzung des *ordo militum*. Der Verzicht auf die Rechtsfigur und das Ritual des *homagium* im lombardischen Lehnrecht mag mit den sozialgeschichtlichen Grundlagen, vor allem der Herkunft der Valvassoren aus dem Freienstand zusammenhängen, die deshalb kein Unterwerfungsritual akzeptieren wollten, das sie mit den *rustici* vergleichbar gemacht hätte. Die Gruppen der oft unfreien *masnadieri*, insofern den deutschen Ministerialen vergleichbar, dienen der grundherrlichen Verwaltung und haben in die Libri Feudorum keinen Eingang gefunden. Auch grundherrliche Verwalter wie Gastalden und Burgwächter (*guardia*) haben keinen unmittelbaren Zugang zum Lehnrecht¹⁵³. Die scharfe Trennung des aus adligen Herrn und wehrhaften Freien hervorgegangenen *ordo militum* von der grundherrschaftlich-bäuerlichen Sphäre lässt in Italien, anders als bei den deutschen Ministerialen, keinen unmittelbaren Aufstieg in das Rittertum zu. Folglich setzen die Libri Feudorum keinen Zusammenhang zwischen Benefizialleihe und *homagium*. Die Bedeutung, die das Fehlen einer so zentralen Rechtsfigur und eines Rituals im lombardischen Lehnrecht für einen europäischen Vergleich besitzt, ist wohl noch zu wenig beachtet.

Dem Lehnrecht kommt nunmehr eine wichtige Funktion innerhalb der dynamischen sozialen und politischen Veränderungen im Umfeld der Begründung der Stadtkommune zu, und es wird andererseits von diesen geprägt. Diese Dynamik wird stark getragen von der Schicht der freien *cives*, in adliger Sicht des *plebs*, die aber Motor und Träger der kommunalen Schwureinung und der Bürgerversammlung ist und dadurch Teilhabe an der Stadtregierung besitzt. Das Lehnrecht kann deshalb in den zentralen, dichten Städtelandschaften der Lombardei, anders als zum Teil in den Berggebieten des Piemont und Appenin, keine politisch dominante Struktur bilden, sondern eher eine der Rechtsfor-

153) Dazu Piero BRANCOLI BUSDRAGHI, »Masnada« und »boni homines« als Mittel der Herrschaftsausübung der ländlichen Herrschaften in der Toskana (11.–13. Jahrhundert), in: Strukturen und Wandlungen (wie Anm. 54), S. 363–404, ebenso MENANT, Campagnes lombardes (wie Anm. 8), mit einer intensiven Sicht von den ländlichen Verhältnissen her.

men für die Angliederung des Contado an die Stadt. Der Lehnsadel der Kapitanen und Valvassoren übernimmt diese Funktion, sucht sie auch durch Abschließung der Lehnshierarchie zu monopolisieren, gewinnt dadurch Zugang zur politischen Macht und zum Erwerb von Reichtum, den die Stadt nunmehr bietet. Die gestaffelten Strafsummen des roncalischen Landfriedens sind ein deutliches Zeugnis dieser überragenden finanziellen Leistungskraft der Stadt in ihrem Verhältnis zu den Kategorien des Adels¹⁵⁴⁾.

Diese politische Dominanz der Stadtkommune mag auch eine Erklärung dafür sein, dass die Stellung der Kommune im Lehnrecht der Libri Feudorum nicht thematisiert wird. In Urkunden dagegen finden sich, wie oben angeführt, durchaus Belehnungen von Städten seitens des Königs wie anderer, wie auch Belehnungen Dritter durch Kommunen. Für diese treten dann die Konsuln oder Podestaten auf. Die personalistische Struktur des Lehnrechts mag zu dieser Lösung beigetragen haben. Es bot sich an und so genügte hier die Einbeziehung der kommunalen Führungspersonen. Zu beachten ist auch, inwieweit die Bürgerversammlung einbezogen wird. Die Verbindlichkeit von deren Handeln für die Korporation aber ist von der Rechtswissenschaft erst später als Problem aufgegriffen worden. Auch sind die Objekte bei diesen Belehnungsakten für Städte ländliche Lehen und darauf bezügliche Regalien und Gerichtsbarkeiten, nicht jedoch, soweit ich sehe, diese Rechte in Bezug auf die Stadt selber, sodass die Stadt nicht eigentlich in die Lehnshierarchie eingefügt werden musste. Für die Regalien fand die roncalische Gesetzgebung von 1158 und der Konstanzer Friede von 1183 dann eine nicht lehnrechtliche, sondern amtsrechtliche Lösung¹⁵⁵⁾. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass schon Otto von Freising in seiner Beschreibung der Verfassungsverhältnisse Italiens vor Friedrichs erstem Italienzug zwischen *dignitates* und *magistratus* unterscheidet, die dem König mit seinem Eintritt nach Italien gemäß dem Urteil der Rechtskundigen vakant werden¹⁵⁶⁾, er also eine deutliche Scheidung zwischen »feudalen« und »städtischen« Ämtern vornimmt in einer Terminologie, die mit der der Libri Feudorum und der späteren roncalischen Gesetzgebung übereinstimmt.

3.3. Lehnrecht und Regalien

Die geistliche und weltliche Hocharistokratie erscheint seit Anfang des 12. Jahrhunderts im lombardischen Lehnrecht im obersten Rang als Inhaber großer Amtslehen und der

154) Nach dem roncalischen Landfrieden von 1158 betrug die Strafe für Friedensbruch für civitates 100, für Herzöge, Markgrafen und Grafen 50, für Kapitanen und *maiores valvassores* wie auch für *oppida* 20, für *minores valvassores* wie für alle anderen 6 Pfund Gold.

155) DILCHER, Das staufische Herrschaftskonzept (wie Anm. 86); Gerhard DILCHER, Die staufische Renovatio im Spannungsfeld von traditionalem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont der Italienpolitik Friedrich Barbarossas, in: HZ 276 (2003), S. 613–646.

156) So Otto von Freising und Rahewin, Gesta Frederici (wie Anm. 69), S. 16.

damit verbundenen Hoheitsrechte. Die Geistlichkeit scheint mit dem Investiturstreit aus dieser Hierarchie ausgeschieden, gibt aber weiterhin Lehen, jedoch unter Beachtung kirchenrechtlicher Vorschriften, aus. Durch den Übergang zur kommunalen Verfassung haben die Bischöfe überwiegend ihre stadtherrliche Stellung und damit die Gerichtsbarkeit an die gewählten und durch die kommunale Eidgenossenschaft legitimierten Konsuln verloren. Hier zeigt sich ein bemerkenswerter Unterschied zum deutschen Lehnrecht des Sachsenspiegels und seiner Heerschildordnung, nach der die geistlichen Fürsten die weltlichen auf den dritten Rang verwiesen haben, weil diese lehnrechtlich *deren Mann geworden sind* (Sachsenspiegel Landrecht I, 3, § 2).

Friedrich Barbarossa trägt der Situation im italischen Reich durch die Verfassungsreform zwischen Roncaglia 1158 und Konstanzer Friede 1183 Rechnung. Durch sie wird das Verfassungsgefüge weitgehend verändert und teilweise, was nämlich die Rechte über die Stadtkommunen angeht, »entfeudalisiert«. Der Kaiser nimmt vor allem Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt in der Substanz als öffentliche Rechte für sich in Anspruch und überträgt sie dann den städtischen Magistraten, also Konsuln und Podestà, in amtsrechtlichen und nicht in lehnrechtlich-feudalen Formen. Ähnliches gilt für die anderen Regalien. Zumindest für den kommunalen Bereich ist damit die unmittelbare Verbindung von Gericht und Regalien mit dem Lehnrecht gelöst. Das Lehnrecht ist auf seinen von den Libri Feudorum beschriebenen Inhalt, nämlich Investitur als Besitzeinweisung über Land, und das durch den vasallitischen Eid begründete personale Band der Fidelität zurückgeführt. Diese kann nunmehr als vasallitische klarer von anderen eidlichen Treubeziehungen geschieden werden: Von der grundherrschaftlich-hofrechtlichen, von der allgemeinen Untertanentreue, von der des Stadtbürgers und schließlich von der amtsrechtlichen vor allem der Konsuln und Podestaten.

Die ältere Verbindung zur Innehabung von Gerichts- und Bannrechten, die die Amtsstellung der Hocharistokratie bis hin zu den Kapitanen bezeichnet hatte, wird nicht mehr thematisiert. Vielmehr gilt auf Grund der roncalischen Gesetzgebung sogar für die Übertragung von Allod eine Trennung des Landbesitzes gegenüber den dem Kaiser zustehenden öffentlichen Rechten (*districtus*). Zu der anderen Frage, wieweit lehnrechtliche Vorstellungen die Gerichts- und Bannleihe an die italischen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten bestimmt haben, bringen die Libri Feudorum auf Grund ihrer Herkunft aus den städtischen Lehnskurien keine Aussagen. Doch gewinnt die schon früher von Willoweit in Weiterführung von Forschungen Scheyhings und Haverkamps geäußerte These weitere Plausibilität, das Institut der Bannleihe sei erst über die Kirchengvogtei vorgeformt und dann durch die roncalische lex Omnis als notwendige Delegation durch den Herrscher gefordert worden.¹⁵⁷⁾ Die staufische Verfassungstheorie und -praxis im

157) So Dietmar WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hg. von Dieter SIMON, Frankfurt am Main 1987, S. 19–44, hier besonders S. 21–28, in einem groß angelegten Aufriss, in dem die lex Omnis eine zentrale Stelle einnimmt. Er bezieht

Hintergrund der Libri Feudorum erweist sich damit als Angelpunkt der Ausbildung neuer verfassungsrechtlicher Institutionen im Reich.

3.4. Ein Lehnrecht mit jurisprudentieller Prägung

Das lombardische Lehnrecht gehörte ursprünglich wie das Lehnrecht überhaupt einem von der Oralität beherrschten Rechtskreis an. Doch scheinen die zugehörigen Elemente des Ritualen von Anfang an wenig ausgeprägt, wie etwa das Fehlen des *homagium* und die Ablehnung einer wirksamen Besitzeinweisung durch Investitursymbole zeigt. Schon durch die anfängliche Verbindung mit der Rechtsschule des langobardischen Rechts wächst es schon ab etwa 1100 in den Bereich der Schriftlichkeit und der schulmäßigen Lehre hinein. Dies verstärkt sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, vor allem mit der Gestalt des Feudisten Obertus de Orto, durch die Berührung mit der Rechtsschule von Bologna und die Kenntnis römischen Rechts, das neben dem langobardischen Recht als wichtige subsidiäre Rechtsquelle für das Lehnrecht erscheint. In dieser Zeit erfolgt offenbar die erste Zusammenfassung zu einem Textkorpus, der sogenannten Antiqua. Trotz des inhomogenen Charakters der Texte der Libri Feudorum setzt sich ein Streben nach innerer Systematik und mit dem römischen Recht kompatibler Begrifflichkeit durch. Das bereitet den vollen Übergang der Feudistik in die gelehrte Rechtswissenschaft im 13. Jahrhundert vor. Schon zuvor wird das zentrale personale Element der Lehnsverbindung, die Treue, der vertraglichen Abmachung unterworfen bis hin zum *feudum sine fidelitate* und dem Lehnserbrecht der Frauen. Das betrifft auch die Form des geschuldeten Dienstes, der nicht mehr auf den militärischen beschränkt ist. Diese Zurückdrängung der personalen Seite ist durch das Fehlen des *homagium* erleichtert, wodurch das Lehnsverhältnis eher als Vertrag denn als Unterwerfung¹⁵⁸⁾ aufgefasst werden konnte. Das Schwergewicht des Lehnrechts verlagerte sich dadurch zunächst unmerklich auf die reale, sachenrechtliche Seite¹⁵⁹⁾, wo es stets mit Leiheformen wie vor allem Prekaria, Libellum oder Emphytheuse konkurrierte. Nachdem Obertus noch zwischen den Begriffen *possessio*, *ususfructus* und *dominium* für die sachenrechtliche Stellung des Belehnten schwankte, dies aber noch nicht scholastisch-dialektisch lösen konnte, entwickelte sich bald darauf die Lehre vom geteilten Eigentum. Sie spricht dem Lehnsmann – oder der Lehnsfrau – das sachnahe und starke Nutzungseigentum, *dominium utile*, neben dem *dominium directum* des Oberherren zu. Auf diese Weise ist für das gesamte

sich dabei auf Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2), Köln/Graz 1960 und HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstauer, Teil 1 (wie Anm. 71), S. 98 f.

158) Dazu Bernhard DIESTELKAMP, Homagium, in: HRG 13. Lieferung (2011), Sp. 1116–1118.

159) Hierzu ist nochmals auf die umfassende Studie von BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica (wie Anm. 8), hinzuweisen.

Feudalrecht eine komplexe juristische Figur des Eigentums geschaffen, die man argumentativ in die Zusammenhänge des römischen Rechts und seine Klageformen (*actiones*) einbetten konnte. Die Hierarchie des *dominium* konnte damit der Lehnshierarchie bis hin zum *dominium eminens* des Fürsten folgen, ohne dass das rein privatrechtliche Eigentum, *proprietas*, berührt war – eine Distinktion, die sich in dem legendären Gespräch Friedrich Barbarossas mit den beiden Doktoren Bulgarus und Martinus über die Stellung des Kaisers als *dominus mundi* widerspiegelt¹⁶⁰). Die Verwissenschaftlichung und Juridifizierung des lombardischen Lehnrechts lösten somit die einmal vorhandene Lebens- einheit von Vasallität und *beneficium*, die noch Obertus in seiner Definition auf den Begriff bringt, analytisch auf zu einzelnen juristischen Figuren, die verschiedenen Regeln folgen können. Auf diese Weise wird das Feudalverhältnis gleichsam »denaturiert«. Dadurch wird das Lehnrecht andererseits fähig, in einer nicht mehr nur agrarischen, sondern auch geldwirtschaftlich-städtischen Welt sehr flexibel ein hierarchisch gebundenes, kommerziell verwendbares Bodenbesitzrecht mit personalen Beziehungen unterschiedlicher Art zu verbinden. Diese Funktion konnte es mit der Rezeption des gelehrten gemeinen Rechts im europäischen Rahmen bis ins 18./19. Jahrhundert ausüben.

3.5. Charakteristik im europäischen Vergleich

Hier können selbstverständlich nur noch einmal einige Stichworte aus den vorausgehenden Untersuchungen zusammenfassend vorgestellt werden; eine wirkliche vergleichende Analyse, wie sie seinerzeit Heinrich Mitteis leisten konnte¹⁶¹), steht heute angesichts einer neuen differenzierten Forschungslage erst als Aufgabe der Zukunft an.

Das lombardische Lehnrecht zeigt sich dabei als ein sehr eigenständiger Teil des europäischen Lehnswesens (oder Feudalismus). Es kann weder zusammen mit dem deutschen als Teil einer »mitteleuropäischen Lehnrechtsgruppe« mit der Besonderheit eines schwach ausgeprägten Staatsgedankens und dem Zurücktreten der Vasallentreue gegenüber der dinglichen Seite (Heinrich Mitteis), noch als Produkt einer Akademisierung des 12. Jahrhunderts (Susan Reynolds) gesehen werden – so sehr diese Aspekte in anderer Perspektive ihre Berechtigung haben. Vielmehr erklärt sich dieses regionale Lehnrecht

160) Dieses in mehreren Versionen von der Bologneser Schultradition überlieferte Gespräch nimmt Kenneth PENNINGTON, *The prince and the law, 1200–1600. Sovereignty and rights in the western legal tradition*, Berkeley 1993, zum Ausgangspunkt seines Gedankenganges. Die zentrale Stelle bei Karl KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Köln ¹³2008, Quellentext, Nr. 63, S. 255. Dazu jetzt Gerhard DILCHER, *Zur Entstehung des öffentlichen Rechts*, in: *Rechtsgeschichte* 19 (2011), hierzu S. 67 f., wo die Erzählung als didaktisches Mittel der methodischen Schulung verstanden wird.

161) MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (wie Anm. 4) und Heinrich MITTEIS, *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters*, Weimar ³1948.

maßgebend aus der eigenen Entwicklung der mittelalterlichen Gesellschaft der Lombardei und Oberitaliens, ihren besonderen Rechtsgrundlagen und dem sporadischen, aber sehr markanten gesetzgeberischen Eingreifen der Reichsgewalt. So fiel die Lehnkonstitution Konrads II. von 1037 in eine sich dynamisch entwickelnde Situation der Entstehung eines *ordo militum*, dem die Konstitution die bis dahin fehlende oder unklare Grundlage eines anerkannten Rechts gab. Diese war für die Bildung eines Lehnrechts so fruchtbar, weil sie das in Italien im ordentlichen Gerichtsverfahren fehlende oder zurückgedrängte Prinzip dinggenossenschaftlicher Rechtsfindung (im Sinne von Max Weber und Jürgen Weitzel)¹⁶²⁾ durch die Konstitution der *curia parium* einführte und ihr bis in die Lehnsgesetzgebung Friedrich Barbarossas reichsrechtliche Anerkennung gewährte. Das Lehnrecht war damit im materiellen Recht wie im Rechtsverfahren aus dem (langobardisch-vulgarrömischen) Landrecht ausgenommen. Es konnte sich in einer ersten, wenig dokumentierten Phase als orale Rechtsgewohnheit weiter ausbilden, dadurch die Stände der Kapitanen und Valvassoren zum *ordo militum* integrieren, damit dessen Rolle für die Einung zur Kommune mit dem Stand der *cives*, dem *populus* oder *plebs*, ermöglichend. Es konnte sich in einer zweiten Phase in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als *consuetudo in scriptis redacta* in kleineren Abhandlungen (*summulae*) und Entscheidungen bis zu den Traktaten des Obertus de Orto schriftlich niederschlagen, und zwar durch die Hand von rechts- und politikerfahrenen Angehörigen der Schicht der Richter- und Konsulatshonoratioren. Sie sind schon berührt von der neuen Rechtswissenschaft, gehören ihr aber zunächst nicht unmittelbar an. Sie standen etwa bei der Regaliendefinition von 1158 bei der Gruppe der die Rechtserfahrung repräsentierenden *iudices*, nicht bei den die Herrscherrechte römischrechtlich definierenden *doctores*. Die »Akademisierung« des Lehnrechts im Sinne der methodischen und inhaltlichen Einbeziehung in die neue Rechtswissenschaft beginnt vielmehr kurz vor und seit der Jahrhundertwende um 1200. Dieser Weg ist deutlich unterschieden von dem des deutschen und französischen Lehnrechts, die beide erst im 13. Jahrhundert in der Hand von rechtskundigen Honoratioren, wie Eike von Repgow oder Philippe de Beaumanoir, eine Verschriftlichung und erst weit später durch die Begegnung mit den Libri Feudorum eine intensivere Durchdringung durch die Rechtswissenschaft des *ius commune* erfuhren.

Das lombardische Lehnrecht ist dadurch charakterisiert, dass es in den auf die Städte zentrierten Lehnskurien, besetzt durch die mittleren und unteren Lehnstände der Kapitanen und Valvassoren, gebildet wurde. Auf diese Weise entstand ein breit ausdifferenziertes, überdies nach Städten unterschiedenes Regelwerk. Seine Begrifflichkeit wurde

162) Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Köln 1983; Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen ⁵1972 (Studienausgabe), Sachverzeichnis s. v. Dinggenossenschaft, dinggenossenschaftliche Justiz.

schon im Laufe des 12. Jahrhunderts immer sorgfältiger ausformuliert, wurde damit mit der römischrechtlichen kompatibel, ohne mit ihr identisch zu sein.

Inhaltlich waren im lombardischen Lehnrecht die klassischen Elemente der Landleihe des *beneficium* oder *feudum* mit der Rechtsfigur der Investitur einerseits und die Vasallentreue mit dem spezifisch vasallitischen Treueid – aber ohne Kommendation oder *homagium* – andererseits scharf ausgeprägt und rechtlich und definitiv eng miteinander verbunden. Die Verbindung des Lehnswesens mit dem König als dem Ausgangspunkt der Lehnshierarchie, als oberstem Richter und Gesetzgeber in Lehnssachen, war für die lombardische Feudistik grundlegend und bis hin zur Aufnahme der Libri Feudorum in den justinianischen Textkorpus um 1250 legitimierend. In den Königsbezug war auch die Bedeutung des militärischen Reichsdienstes eingeschlossen. Das Zurücktreten dieser Elemente, nämlich Reichsheerfahrt, Treue und Dienst, ist erst seit den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts zu beobachten und geht mit grundlegenden Veränderungen in der Reichsverfassung einerseits, der nun stark einsetzenden Verdinglichung der Lehnsverhältnisse andererseits einher. Hier beginnt eine Zersetzungsphase der vorherigen Lebereinheit von Lehen und Vasallität, die andererseits die Anpassungsfähigkeit des Lehnrechts an neue, stadtbezogene und geldwirtschaftliche Verhältnisse ermöglichte. Dies gehört aber nicht zur Phase der Entstehung der Libri Feudorum und der Blüte der Lehnritterschaft in der Lombardei.

Die von Mitteis bedauerte mangelnde »Staatsbezogenheit« des lombardischen Lehnrechts ist diesem aus seiner Entstehungsgeschichte inhärent, handelt es sich doch um eine Ordnung des stadtbezogenen mittleren *ordo militum*. Der oberste Rang der Kronvasallen wird zunächst vor allem erwähnt, um die Verbindung der Lehnshierarchie zum König zu wahren. Die Art seiner Zugehörigkeit zum Lehnswesen bleibt in vielem unklar, zumal die kirchlichen Großen in dieser Hierarchie, offenbar als Folge des Investiturstreites, bald nicht mehr aufgeführt werden, obschon sie keineswegs aus dem Lehnswesen und -recht ausscheiden. Was den Bereich der Kronvasallen betrifft, deren Stellung als *tenentes in capite* wohl zu dem doppeldeutigen Gebrauch des Begriffs der Kapitanen in den Libri Feudorum geführt hat, so taugt das lombardische Lehnrecht der Libri Feudorum wegen seiner sparsamen Aussagen hier nicht zu einem europäischen Vergleich. Es würde eher in eine vergleichende Adelsgeschichte gehören. Wohl aber ist hier der Punkt, an dem ein Blick auf die verfassungsgeschichtlichen Hintergründe, hinter dem lehnrechtlichen Bereich des *ordo militum*, unabdingbar für dessen Einordnung und Verständnis ist.

Hier vollziehen sich gerade in Italien im Laufe der zwei Jahrhunderte der Entstehung der Libri Feudorum dramatische Veränderungen, die in der scheinbar ruhigen Kontinuität der Ausbildung des lombardischen Lehnrechts nur randständig aufscheinen. Die Veränderungen des Verhältnisses des Reiches zur Kirche wurden schon benannt. Sie führten zu einer gänzlich unterschiedlichen Stellung der geistlichen Großen, Bischöfe und Äbte, im deutschen und im lombardischen Lehnrecht: Dort werden sie im Sachsen-

spiegel nach dem König zum obersten Heerschild, hier verschwinden sie aus der Lehnshierarchie der Libri Feudorum.

Die maßgebende Veränderung aber geschieht durch die Begründung der Kommune, die vom *ordo militum* zusammen mit städtischen Honoratioren und dem *populus* der freien Bürger um 1100 begründet wird, aber ihre anerkannte Stellung in der italischen Reichsverfassung erst im Frieden vom Konstanz 1183 findet. Tatsächlich integriert die Kommune das Lehnrecht in ihrem Bereich auf außerordentlich komplexe, noch keineswegs voll erforschte Weise, während die Libri Feudorum die Kommune nicht einmal erwähnen. Schließlich, aber nicht letztlich, vollzieht sich im Bereich der Hoheitsrechte des Reiches, der Regalien und vor allem der Gerichtsbarkeit, im Laufe des 12. Jahrhunderts und vor dem Hintergrund des Lehnrechts eine theoretische Revolution und eine praktische Reform. Die theoretische Revolution liegt in dem von den Bologneser Doktoren formulierten, am römischen Kaiserrecht orientierten Monopolanspruch auf Gericht und Zwangs- und Banngewalt des *princeps*, ein Anspruch, der dann den Ansatz zur Ausbildung einer staatlichen Souveränitätstheorie bildete¹⁶³). Als solcher sprengte er die mittelalterliche konsensuale Herrschaft des Königs mit der Hocharistokratie und ging auch über die auf wechselseitige Treubeziehungen gegründete, gestufte Lehnsordnung hinaus. Dieser Anspruch wird im Frieden von Konstanz gegenüber den Kommunen, freilich pragmatisch unter Anerkennung der entstandenen Gewohnheitsrechte, durchgesetzt. Allerdings bleibt es bei der Delegation jeder Gerichtsgewalt vom Kaiser. In das Lehnrecht der Libri Feudorum dringt er nicht entscheidend ein, denn die *lex Omnis* wird in die Texte nicht aufgenommen, und das Lehnrecht der unmittelbaren Kronvasallen, des Fürstenranges also, entwickelt sich außerhalb der Libri Feudorum. Die Gerichts- und Regalienbeleihung der städtischen Magistrate ist, gemäß der *lex Omnis*, durch den Konstanzer Frieden in amtsrechtliche Formen gegossen. Die schon vorher vielfältige, keineswegs nur auf das Lehnrecht bezogene Figur des Fidelitätseides erhält hier eine amtsrechtliche Ausprägung: Die städtischen Magistrate schwören, wie auch die Bürger, keine vasallitische Treue.

Von diesen Umbrüchen und Umgestaltungen gehen wohl die entscheidenden Unterschiede aus in der Rolle, die das Lehnrecht nunmehr in der Reichsverfassung nördlich

163) COLONI, Die drei verschollenen Gesetze (wie Anm. 27); PENNINGTON, The prince and the law (wie Anm. 160); Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2007; Gli inizi del diritto pubblico, Bd. 2: Da Federico I a Federico II. Die Anfänge des öffentlichen Rechts, Bd. 2: Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II., hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2008; Gli inizi del diritto pubblico, Bd. 3: Verso la costruzione del diritto pubblico tra Medioevo e Modernità. Die Anfänge des öffentlichen Rechts, Bd. 3: Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI, Berlin/Bologna 2011.

der Alpen und andererseits im Regnum Italicum spielen sollte. Insofern erscheint Friedrich Barbarossa auch in dieser Hinsicht im Süden als »another [political] animal« (Timothy Reuter).

Insgesamt hat sich für eine genauere Einordnung der Libri Feudorum und der dort entwickelten Rechtsfiguren die genauere analytische Trennung der Formen der Bodenleihe als *beneficium* oder *feudum*, der Vasallität und ihrer Rechtsgrundlagen (Treueid, *homagium*, Vertrag) sowie des militärischen und sonstigen Dienstes und schließlich der Regalienleihe bewährt. Auch wenn diese Elemente in gewissen Entwicklungsphasen des lombardischen Lehnrechts eng verbunden sein können, lässt sich die dynamische Veränderung der Verfassungsverhältnisse Oberitaliens, für die das Lehnrecht einen integrierenden Bestandteil darstellt, nur aus den unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Elemente und ihres Verhältnisses zueinander verstehen und erklären. Hierfür war der neue Ansatz der Forschung, wie er zunächst vor allem von Susan Reynolds ausging, grundlegend. An die Stelle langfristiger Kontinuitäten sind vielfach dynamische Wandlungen getreten. Die Eigenheit des lombardischen Lehnrechts im europäischen Vergleich zu sehen, erscheint erst auf Grund eines solchen Ansatzes möglich.

Wenn wir einen ersten Eindruck zu der weiteren Frage einer vergleichenden Lehnrechtsgeschichte formulieren wollen, wo nämlich das lombardische Lehnrecht – schon vor seiner generellen europäischen Rezeption zusammen mit dem *ius commune* – dem europäischen Lehnrecht (und Verfassungsrecht) Anstöße gegeben haben könnte, so wären folgende Punkte zu erwähnen:

1. Das lombardische Lehnrecht trennt sich auf der durch die Konstitution von 1037 gegebenen Grundlage in materiellem Recht und Verfahren von dem langobardischen und (vulgar-) römischen Recht als eigenes Sonderrecht des *ordo militum* und *ius feudi*. Dies ist eine Struktur, die mit dem Dualismus, aber auch der Verschränkung von Landrecht und Lehnrecht bald darauf dem Sachsenspiegel Eikes von Repgow und der weiteren Entwicklung des sächsischen Rechts zugrunde liegt.
2. Die Libri Feudorum konstruieren von Beginn an und zunehmend eine gestufte Lehnshierarchie, vom König bis zu den Kleinlehen der Valvasini. Sie sind damit schon früh Teil einer europäischen Tendenz zur Hierarchiebildung, die vor allem in der Kirche ihren Ort hat, dann aber spätestens mit dem Reichstag von 1158 in die Reichsverfassung übergreift¹⁶⁴). Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels führt dies dann zu einer durchgehenden idealtypisierenden Ordnung des Lehns- und Verfassungsgefüges des Reiches fort.
3. In diesem Rahmen fordert die roncalische *lex Omnis* als Prinzip eine konsequente Ableitung aller Gerichts- und Banngewalt vom Kaiser. Im Frieden von Konstanz 1183

164) Darauf hingewiesen hat schon früh WILLOWEIT, *Rezeption und Staatsbildung* (wie Anm. 157). Zum Hintergrund jetzt *Gli inizi del diritto pubblico* (wie Anm. 163); *Gli inizi del diritto pubblico*, Bd. 2 (wie Anm. 163); *Gli inizi del diritto pubblico*, Bd. 3 (wie Anm. 163).

wird dies für die Stadtkommunen durchgeführt und zugleich von der feudalen Hierarchie getrennt. Damit ist das Institut der Bannleihe, nach Vorläufern vor allem im Bereich der Klostervogtei, im eigentlichen Sinne erst geschaffen¹⁶⁵). Im Sachsenspiegel wird es dann als allgemeines Prinzip formuliert und als eigene Delegationsform neben die lehnrechtliche Landleihe gestellt¹⁶⁶). Den Vermutungen von Dietmar Willoweit und Peter Landau, es gebe eine Verbindung zum (römischrechtlichen) Delegationsprinzip der roncalischen *lex Omnis*, wie dem Hinweis von Landau auf den kirchenrechtlichen *iudex delegatus* wäre genauer nachzugehen¹⁶⁷).

Diese Beobachtungen legen die Hypothese nahe, dass von den Libri Feudorum und der ihre Ausbildung begleitenden kaiserlichen Gesetzgebung im italischen Regnum wichtige Anstöße für die Ausbildung des europäischen Lehn- und Verfassungsrechts im 12. und 13. Jahrhundert ausgegangen sind.¹⁶⁸) Diese Anstöße betreffen weniger einzelne Detailregeln als vielmehr grundlegende Denkansätze und Institutionen. Ihr Weg über die Alpen kann einerseits über Handschriften gelaufen sein. Nach den neuesten Forschungen von Peter Landau ist kanonistische Bildung schon früher und breiter als bisher vermutet im 12. Jahrhundert nach Deutschland gedrungen¹⁶⁹) und hat wohl auch mehr als bisher bekannt die Bildung Eikes von Repgow geformt¹⁷⁰). Auch sind mit kanonistischen und legistischen schon älteste feudistische Texte nach Deutschland gelangt¹⁷¹). So ist auf dem Weg über Handschriften durchaus eine Kenntnis nördlich der Alpen möglich.

Noch mehr aber ist der breite Widerhall der roncalischen Ereignisse von 1158 bei den geistlichen und weltlichen Eliten in Betracht zu ziehen. Er ist dokumentiert in den italienischen und deutschen chronikalischen Berichten, die jeweils eigenständig und mit

165) Peter LANDAU, Die Entstehung des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: DA 61 (2005), S. 73–101, hier S. 98–101; grundlegend SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (wie Anm. 157).

166) Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 70), III 64 § 5.

167) WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung (wie Anm. 157); LANDAU, Die Entstehung des Sachsenspiegels (wie Anm. 165).

168) Jürgen DENDORFER, Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132, gibt den wichtigen Hinweis, dass wohl schon von dem roncalischen Reichstag von 1154 und seinem von Obertus de Orto mit verfassten Lehnsgesetz eine neue lehnrechtliche Konzeption für das Reich nördlich der Alpen ausgegangen ist.

169) Peter LANDAU, Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft (Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge 1), Badenweiler 2008.

170) LANDAU, Die Entstehung des Sachsenspiegels (wie Anm. 165).

171) LANDAU, Feudistik und Kanonistik (wie Anm. 8). Landau weist darauf hin, dass die sieben bzw. neun Handschriften der sogenannten Obertischen Rezension (*Antiqua*) immer mit Texten der Legistik, Lombardistik und Kanonistik überliefert und schon zwischen 1170 und 1210 außerhalb Italiens bekannt werden.

eigenem Blickwinkel und Gesichtspunkten einen Überlieferungszeitraum von 1158 bis um 1230 bezeugen¹⁷²⁾. Vor allem die Theorien der Herrscherrechte auf römischrechtlicher Grundlage, wie sie die Bologneser Doktoren 1158 eingebracht haben, finden dabei vielfältigen Niederschlag, weit mehr als in den Texten der Gesetzgebung. Durch diese Heraushebung der Rechte des *princeps* wird dem Lehnrecht ein eigener spezifischer, mit den Regalien nicht unmittelbar verbundener Bereich der Landleihe zugewiesen.

Angesichts des vielfältigen Wiederhalls, den das Auftreten der Bologneser Doktoren als Begleiter des Kaisers im Gericht, ihre Darlegungen auf römischrechtlicher Grundlage über die Rechtsstellung des Kaisers und die Regaliendefinition gefunden haben, kann mit gutem Grunde angenommen werden, dass über die an diesem »Spektakel der Macht«¹⁷³⁾ anwesenden Vertreter der geistlichen und weltlichen Eliten die dort definierten Grundprinzipien auch nach Deutschland getragen wurden. Nicht nur der schriftliche Traditionsstrang der Handschriften, sondern auch das Medium der Oralität sollte deshalb in dieser Hinsicht in Betracht gezogen werden.

172) Vgl. die maßgebende neueste Darstellung des Echos auf den Reichstag durch FRENZ, Barbarossa und der Hoftag von Roncaglia (wie Anm. 151). Sie kann neben Rahewins Gesta die Chroniken von Otto Morena, das anonyme Carmen de gestis Frederici I., den Ligurinus, Vinzenz von Prag, Gottfried von Viterbo, Otto von St. Blasien und Burchard von Ursberg einbeziehen, damit einen Überlieferungszeitraum von 1158 bis um 1230.

173) Wie vor allem Rahewin, Gesta Friderici (wie Anm. 69), IV, 1–11, S. 510–533, ausführlich berichtet und sicher auch stilisiert, war der Reichstag von Anfang an, vom Beziehen der Quartiere über die Reden des Kaisers und des Erzbischofs von Mailand, das Regalienweistum, die Resignation der Regalien an den Kaiser, die Gerichtssitzung des Kaisers mit den Bologneser Doktoren, auf symbolische Kommunikation angelegt. Das Ereignis vom Spätherbst 1158 lässt sich also im Sinne einer symbolischen und rituellen öffentlichen Darstellung von Herrschaft, Recht und Verfassung als »Spektakel der Macht« bezeichnen in dem Sinne, wie es als Titel einer neueren historischen Ausstellung genannt wurde. Vgl. Spektakel der Macht – Rituale im Alten Europa 800–1800, hg. von Gerd ALTHOFF/Jutta GÖTZMANN/Matthias PUHLE/Barbara STOLLBERG-RILINGER, Darmstadt 2008.